

ab 8 Uhr nicht anerkennen, sind gestern nicht über 400 Personen verhaftet und nach Dattungen gebracht worden. In den meisten Fällen sind im ganzen Ruhrgebiet vier bis fünf harte Kontrollen angesetzt. Vor den Wachen sind die Franzosen Tabakartikel an der Grenze zu beschlagnahmen beabsichtigen.

Gewalttaten über Gewalttaten.

Eiberfeld, 26. Februar.
Die Franzosen haben ihre Maßnahmen zur Eroberung des Güterverkehrs im Eisenbahngebiet auch in Richtung Barmen-Eiberfeld ausgedehnt. Gestern nachmittags wurde an der Eiserne Dattungen-Barmen-Eiberfeld von Eiberfeld gegangene Dattungen-Scheer von französischen Truppen besetzt, von denen sofort eine Kontrolle des Güterverkehrs eingerichtet wurde. Beim Telegraphenamt in Eifen ersteinte am 23. Februar die französische Besatzung das Personal gewaltsam aus dem Maschinenraum. Am 19. Februar drangen in Düsseldorf bewaffnete Franzosen in das Gebäude der Oberpostdirektion ein. Am nächsten Tage wurde der Schlüssel zur Oberpoststelle verlangt, dessen Herausgabe abgelehnt wurde. Darauf erschien Oberpostdirektor mit einer größeren Besatzung. Seitdem durchsuchen französische Offiziere sämtliche Räume des Postgebäudes. In Reddinghausen wurde am 18. Februar nach 8 Uhr abends der Oberpostassistent Schwienheer von drei französischen Soldaten niedergeschlagen und mit den Füßen bearbeitet. Es gelang ihm zwar zu flüchten, er hat aber Verletzungen, darunter eine Knochenbrüchigkeit, davongetragen. In Böttrop und in Horneburg (Westfalen) haben die fremden Truppen Poststationen eingerichtet. Infolge der wiederholten Weigerungen des Amtmanns von Herz (Emscher), den französischen Besatzungstruppen Rollen zu liefern, drangen Franzosen am Sonntagabend mit Waffengewalt in die Keller des Amtmanns Dr. Schumacher, des Beigeordneten Wenzel und des Telegraphenleiters Meyer ein und nahmen ihnen sämtliche Rollen gewaltsam weg. Vor dem Hause des Amtmanns erschienen 20 Soldaten in Waffen und ebensoviel in blauen Kitteln und mit roten Schamisen. Letztere holten dann in Kisten, Kisten, Müllern usw. die Privattelefontelefonen heraus.

Geldspende englischer Arbeiter für die Arbeiter im Ruhrgebiet.

London, 26. Februar.
Der Allgemeine Rat des Gewerkschafts Kongresses beschloß, der deutschen Gewerkschaftsbewegung 500 Pfund Sterling zu überweisen für ihren Kampf gegen die Verhinderung der Arbeiter im Ruhrgebiet. Der Rat beschloß ferner, einen Rufus an die ihm angeschlossenen Verbände zu richten wegen einer finanziellen Unterstützung der Ruhrarbeiter.

Die Wirkung der Zollsperrre.

Wogum, 26. Februar.
Die Wirkung der Zollsperrre hat sich bereits bemerkbar gemacht. Vor allem sind naturgemäß Absatzmöglichkeiten für die innerhalb der besetzten Gebiete liegenden deutschen Firmen eingetreten, da die erzeugten Fabrikate lediglich innerhalb des okkupierten Gebietes ab-

gesetzt werden können. Die Firmen sind deshalb gezwungen, auf Bock zu arbeiten, was bei einer größeren Anzahl von Werken auch bereits der Fall ist. Auch Arbeitsbedingungen und Betriebsverhältnisse haben sich als notwendig erwiesen. Die Gegenmaßnahmen gegen die Zollsperrre an der Ruhr und am Rhein sind wirtschaftlicher und politischer Art. Zu den wirtschaftlichen Maßnahmen ist folgende zu sagen: Die Reichsregierung versucht die von Arbeitsverhältnissen betroffenen Firmen durch Kreditgewährung so lange wie möglich bei der Aufrechterhaltung ihres Betriebes zu unterstützen. Falls sich aber eine solche nicht umsetzen läßt, übernimmt die Reichsregierung die Lohnauszahlung für die beschäftigten französischen Arbeiter. Kreditgewährung und Lohnsicherung sind aber die Hauptstützen der deutschen Wirtschaft. Denn mit der Einführung des Lizenzsystems und der Zollkontrolle, insbesondere im Rheinland, kommt es den Franzosen selbstverständlich nicht auf den Gewinn der zehnprozentigen Ausfuhrabgabe für die deutschen Waren an, sondern auf die wirtschaftliche Durchdringung des Rheinlandes, d. h. auf die Beeinträchtigung der deutschen Firmen und die Macht über sie und ihre Geschäftsverbindungen. Dies geht nicht nur aus der neuerdings erhobenen Forderung nach Rennung des Warenempfangs hervor, sondern auch aus der Tatsache, daß bei dem Ausfuhramt in Ems zwei von jenen deutschen Firmen vorhanden sind, die entweder bevorzugt oder in besonderer Weise schikaniert werden sollen.

Der widerrechtliche Handel Frankreichs mit Reparationsrohstoffen.

Berlin, 26. Februar.
Mehrfach haben wir auf die von den Franzosen und Belgiern vorgenommenen widerrechtlichen Verkäufe deutscher Reparationsrohstoffe, die zu ungeheuren Gewinnen führen, hingewiesen. Sowohl der Wortlaut wie der Sinn des Friedensvertrages lassen den Handel mit Reparationsrohstoffen nicht zu. Verhüllungen der deutschen Regierung bei den Entente-Mächten führten zu dem Besprechen, den Weiterverkauf deutscher Reparationsrohstoffe zu unterbinden. Trotzdem aber hat der widerrechtliche Handel nicht aufgehört. Nach den und jetzt zur Verfügung gestellten amtlichen Ermittlungen sind in den Jahren 1921 und 1922 aus Frankreich und Belgien nicht weniger als 32 Angebote an neutrale und deutsche Firmen auf Lieferungen von deutscher Reparationsrohstoffe ergangen. In einem Falle wurde diese Rohstoffe durch Inzert in einer Zeitung des neutralen Auslandes angeboten. Tatsächlich ausgeführt wurde in den letzten beiden Jahren deutsche Reparationsrohstoffe aus Frankreich und Belgien in 59 Fällen. Es ist klar, daß nicht alle Fälle der Ausfuhr von Wiederherstellungsrohstoffen zur Kenntnis unserer amtlichen Stellen gelangen konnten. Schon die Tatsache, daß der französische Finanzminister im vergangenen Jahre die Gewinne aus der Reparationsrohstoffe auf über 2 Milliarden Francs bezifferte, zeigt, daß der gekennzeichnete widerrechtliche Handel einen bedeutenden Umfang angenommen hat. Mit Recht wird in dem und zur Verfügung gestellten amtlichen Material gesagt: „Dieser Ausfuhrhandel erscheint uns so eigenartig, als die maßlosen Kohlenforderungen der Entente durchweg mit der dringenden Notwendigkeit der Lie-

ferungen für den eigenen Bedarf der Empfangsmächte begründet waren, ohne auf die in Deutschland herrschende Kohlennot irgendwie Rücksicht zu nehmen.“

Verhandlungen über die Rückgabe der geraubten 12 Milliarden.

Berlin, 26. Februar.
Gegenwärtig finden Verhandlungen über die Herausgabe der von den Franzosen im D-Bank geraubten 12 Milliarden M. der Reichsbank statt. In dem von der Reichsbank bei den englischen und französischen Besatzungsbehörden eingeleiteten Prozeß heißt es, die Reichsbank sei ein Privatinstitut und die Beschlagnahme infolgedessen ein Eingriff in das Privatvermögen. Jede rechtliche Grundlage für ein derartiges Vorgehen fehle. — In Paris verläßt man den peinlichen Angelegenheit dadurch etwas die Spitze zu brechen, daß nach dem bisherigen Untersuchungsergebnis nur ein kleiner Teil des Betrags für die Eisenbahnen in der britischen Zone bestimmt war; mehr als 11 Milliarden sollten in die Taschen der deutschen Eisenbahnarbeiter fließen. — Gegenüber diesen Verdröhnungen muß erneut festgestellt werden, daß der Gesamtbetrag ausschließlich zur Versorgung der englischen Zone bestimmt war, davon ein großer Teil sogar unmittelbar für die Versorgung der englischen Besatzungstruppen. — In England hat die Angelegenheit unheimliches Aufsehen erregt und der „Daily Chronicle“ bezeichnet die Beschlagnahme als unfreundlichen Akt gegen die englischen Interessen.

Ausbeutung deutscher Forsten.

Paris, 27. Februar.
Da sich die deutschen Behörden bisher geweigert haben, den Alliierten die nötigen Dokumente auszufertigen, hat nunmehr die Rheinlandkommission in einer Note der Bevölkerung mitgeteilt, daß die Alliierten die Forsten in den besetzten Gebieten selbständig ausbeuten werden.

Bonar Law gegen die Verhaftungen im Kölner Brückenkopf.

London, 27. Februar.
Auf eine Anfrage des Abg. Sir Kingsley Wood erklärte Ministerpräsident Bonar Law, daß die britische Regierung der Regierung in Paris nahegelegt habe, in der britischen Rheinzone keine weiteren Verhaftungen deutscher vorzunehmen, ohne sich vorher mit der britischen Regierung verständigt zu haben.

Die Frage der Loslösung Hannovers.

Am Ende des vorigen Jahres beantragten bekanntlich die Welfen beim Reichsminister des Innern, auf Grund des Artikel 18 der Reichsverfassung, eine Vorabstimmung über die Loslösung der preussischen Regierungsbezirke Lüneburg und Stade von Preußen und ihrer Vereinigung zu einem selbständigen Land im Sinne der Reichsverfassung. Wegen dieser Aktion der Welfen nahmen alle Parteien Stellung. Am 2. Januar d. J.

beantragten, im Namen von mehr als 8000 Unterzeichnern, die Senatoren Schröder und Dr. Wallbrecht die Herbeiführung einer Vorabstimmung über die Frage, ob die ganze Provinz Hannover von Preußen losgelöst werden und ein selbständiges Land bilden sollte.

Durch diese Abstimmung sollte der Welt gezeigt werden, daß hinter den Welfen nur ein kleines Häuflein Fanatiker, nicht aber die große Masse der hannoverschen Bevölkerung in Stadt und Land stände. Infolge der außenpolitischen Lage, die durch den Abbruch der Pariser Konferenz und den Einmarsch der Franzosen in das Ruhrgebiet geschaffen wurde, sah sich die Deutsch-Hannoversche Partei veranlaßt, ein Schreiben an den Minister des Innern zu richten, in dem sie erklärte, „von der Festlegung des Termins der Vorabstimmung im gegenwärtigen Augenblick Abstand nehmen zu wollen“. Gleichzeitig aber besagte die Erklärung, daß die Partei sich vorbehaltlich, zu gegebener Zeit erneut wegen der Abstimmung vorstellig zu werden. Man hatte es hier also nicht mit einer ordnungsgemäßen Zurückziehung des Antrages zu tun. Es wurde vielmehr ein völlig unbestimmter Zustand geschaffen, der, nach Gutdünken der Welfen, wieder geändert werden konnte.

Gegen dieses Verfahren hat der Reichsminister des Innern bisher einen Einspruch nicht erhoben, dagegen haben die Verfechter des Gegenantrages schwere Bedenken gegen die Auffassung des Reichsministers des Innern geltend gemacht. Das Gesetz über den Volksentscheid, das für die Vorabstimmung „entsprechende Anwendung“ zu finden hat, schreibt vor, daß, wenn ein Antrag auf Volksentscheid gültig zustande gekommen ist, der Volksentscheid „unverzüglich“ von der Reichsregierung einzuleiten ist. Von den Zulassungsanträgen für Volksentscheid ist ferner gesagt, daß sie, nach der amtlichen Veröffentlichung, nicht mehr geändert werden können. Die Erklärung der Welfen, von der Festlegung des Termins der Vorabstimmung im gegenwärtigen Augenblick Abstand nehmen zu wollen“, bedeutet aber keine Zurückziehung des Antrages, sondern eine nach dem Gesetz unzulässige Abänderung. Es war also die Forderung aufzustellen, daß die Abstimmung „unverzüglich“ vorgenommen wird, falls eine gültige Zurückziehung des Antrages nicht stattfindet. Da den Gegnern der Welfen bekannt wurde, daß von neutraler Seite eine Vermittlung im Gange war, um die Welfen zur Zurückziehung ihres Antrages zu veranlassen, verhielten sie sich zunächst abwartend. Die Lage änderte sich, als der Reichsminister des Innern dem Senator Schröder den Wortlaut der welfischen Erklärung mitteilte und gleichzeitig die Abgabe einer Erklärung wünschte, ob auch der von ihm eingebrachte Antrag „bis auf weiteres“ aufgehoben werden sollte“. Gleichzeitig vertrat der Reichsinnenminister im Reichstag die Auffassung, daß es die Abstimmung verlogen wäre, wenn die Antragsteller den Wunsch auf Vertagung ausdrückten. In dieser Hinsicht stimmten auch die Gegner der Welfen einer Verschiebung der von ihnen beantragten Abstimmung für die ganze Provinz Hannover zu, betonten aber ausdrücklich die Aufrechterhaltung ihrer Auffassung, daß eine unbefristete Verschiebung der Abstimmung nicht zulässig ist, und daß es gerade in der jetzigen Zeit unerträglich sei, eine für die Geschlossenheit des Volkes so notwendige Entscheidung monatelang oder gar jahrelang in der Schwebe zu lassen.

Das Weltgebäude im neuen Licht.

„Unser Auge braucht in ferner Zukunft nicht mehr die Welt als grauhigen Friedhof, sondern fortdauernd erfüllt von einem Kommen und Gehen hellleuchtender Sterne zu erblicken. Das heilige Sonnenfeuer, hier und dort all-dings erloschen, kommt an ebenso vielen Stellen mit erneuter jugendlicher Kraft wieder auf.“ Einen solchen trostreichen Ausblick in die ferne Zukunft eröffnet der große Physiker Kern in einem Vortrag über die neuesten Anschauungen vom Weltgebäude, dessen erstaunliche Einzelheiten Rudolf Handt in der Leipziger „Illustrierten Zeitung“ wiedergibt. Die Materie ist im Weltraum so dünn verteilt, daß durchschnittlich etwa alle 100 Kilometer ein Wassertröpfchen von der Größe ein Streifenbrotkrumen zu finden ist. Jenseits unserer Sonne wird das Rückstrahlensystem in der Sternlichte dünner; es ist nichts anderes als ein Sternhaufen inmitten des Weltalls. Durch die Zusammenziehung der ungeheuer dünnen Materie im Weltraum entsteht unter großartiger Kraftwirkung innerhalb der Wasse Welt. Ein großer Reduzieren leuchtet auf. Weitere Zusammenziehung erzeugt solche Dichte und Temperatur, daß sich ein weißglühender Körper bildet. Die einfallende Abstrahlung läßt dann das weiße Licht gelblich, darauf rötlich werden, bis schließlich die Druckkraft ausreicht und ein dunkler Stern nur noch nach seiner Kraftwirkung in der Nähe eines leuchtenden Doppelsterns nachweisen läßt. All diese Entwicklungsstufen der Sterne sind am Himmel vorhanden. Die Sonne mit ihrem gelblichen Licht hat bereits den Höhepunkt ihrer Hydrantenbildung überschritten. Unser Weltstrahlensystem besteht aus etwa einer halben Milliarde leuchtender Sterne; man kennt ihren Abstand von der Sonne, ihre Eigenbewegung, ihre Temperatur und ihren Durchmesser. Der Energieinhalt der Materie wandert durch Abstrahlung als Wärmestrom in den unendlichen Weltraum. Mit

der Wärmeabgabe verschwindet zugleich auch Masse. Elemente mit höherem Atomgewicht spalten sich in solche mit niedrigeren Atomgewichten. Dabei treten Elektronen und Positronen auf. Da jedes Atom aus einem positiv geladenen Kern besteht, um den negative Elektronen kreisen, hat man alle Elemente nach der Zahl der umlaufenden Elektronen in eine Reihe geordnet. An der Spitze dieser Reihe steht Uran mit 92 solcher Elektronen. Man kennt diese ganze Reihe außer fünf, die vielleicht schon aufgepalten oder ungenutzt selten sind. Die Materie haben und gezeigt, daß fast alle Himmelskörper aus gleichen Stoffen bestehen. Eisen ist der Hauptbestandteil der Sonne und der Erde. Da leuchtende Materie aus das Vorhandensein ionisierter Materie geknüpft ist und die Bedingungen für die Bildung von Atomkernen eng sind, so zeigen nur wenige Planeten solche für die Entstehung von Leben günstige Voraussetzungen. Da die Sonne ununterbrochen Energie und Masse abgibt, läßt sich ausrechnen, daß sie auf diese Weise jährlich ein Gewicht von 100 Millionen Tonnen verliert. Bisher hat die Sonne nur ein Hundertstel ihres Betrages an Masse eingebüßt, so daß also das Alter der Sonne mit etwa 100 000 Millionen Jahren anzugehen ist. In den Atomen liegen noch unerschöpfliche Energiemengen unausgeschöpft, die durch radioaktiven Zerfall frei werden. Man zerfällt ganz langsam radioaktiv, und dieser Vorgang verläuft ganz regelmäßig wie „ein Feuer eines mit der allgrößten Präzision gefertigten Chronometers“. Es bildet sich dann Helium, und durch elektrische Messungen kann die Geschwindigkeit der Heliumbildung genau festgestellt werden. So bietet sich ein Mittel dar, um das Alter unserer Erde zu bestimmen von ihrem Ausbruch aus der Sonne bis zum Erkalten der ersten Kruste. Man hat für diesen Zeitraum 1500 Millionen Jahre errechnet und nimmt für die Lebensdauer der leuchtenden Sonnen 10 000 Millionen Jahre an. Jedenfalls ist für Leben im Weltraum noch auf eine uns unendlich erscheinende Zeitspanne hin gesorgt,

so daß Kälte- oder Wärmethod, die man als letztes Glied in der Entwicklung des Weltalls angenommen hat, niemals den Weltraum zu einem Kirchhof machen werden.

Aus den Dresdner Kunstjahren.

Die Firma Fahnauer und Schwab hat in ihren Kunstjahren im 1. Stock eine kleine Bilderanstalt neu zusammengestellt. Von Dresdner Künstlern sind u. a. Walter Friedberic, der einstige Kupferstecher, und Georg Kaspar beteiligt, beides Maler von beträchtlichem farbigen Können, das sie befähigt, das Naturbild in harten Stimmungsgelicht wiederzugeben. Von Friedberic sieht man u. a. ein sehr ionig gemaltes „Herzsbild“, von Kaspar einen „Morgen an der Elbe“, der ganz wundervoll Licht und Luft als Träger des farblichen Gedrucks betont. Auch Franz Hochmann ist beteiligt, Stimmung über keine landschaftlichen Bedenken zu legen, wenngleich das Stoffliche seiner Schilderung — er stellt die malerischen Hochmanns betrieblieh über dem allgemeinen Ideen dieser Art Malerei. Von Paul Heydel sieht man einige gut beobachtete und mit sauberer Technik wiedergegebene Landschaften aus der Dresdner Umgegend, von Karl Quast, einem Maler, dem ich zum ersten Male begegne, mehrere Waldbilder, die von farbigem Gefühl und guter Beobachtung zeugen. Auch B. Weigenfels ist für mich eine neue Erscheinung. Er scheint dem Hochgebirgsbild seine besondere Vorliebe zuwenden, das er etwa im Eitel Comptons behandelt. Sein Gemälde „Bogmann vom Eitel“ ist eine tüchtige farbliche Schilderung, aber mehr mit dem Auge des Bergsteigers als mit der Seele des Naturfreundes gesehen; eindeutlicher in legerer Beziehung wirkt er in dem „Bergbau“, wohl einem Motiv aus unserer heimatischen Berge.

Auch ein auswärtiger Maler ist in der Ausstellung vertreten, W. Herberich-München, vielleicht verwandt mit Ludwig Herberich, dem ausgezeichneten Münchner Meister der Farbe, ihm aber nicht ebenbürtig an koloristischer Kraft. Herberich ist er auch nicht besonders glücklich in dem Material, das er zeigt, Stadtbilder, also Bilder, die von sich aus ziemlich schon kleinlich und unbedeutend wirken. Bei den Bildern Herberichs aber kommt hierzu noch die Besonderheit des Stoffes: er zeigt Motive aus Kothenburg ob der Tauber. Das ist ganz gewiß eine Stadt, die jeder gute Deutsche ob ihrer altwälderischen Schönheit eng ins Herz geschlossen hat, eine Stadt voll an sich hoher malerischer Reize. Aber es gehört eine ganz besondere künstlerische Begabung dazu, diese Reize zu vermitteln. Herberich besitzt sie ohne Zweifel nicht. Er ist zwar ein ganz tüchtiger Techniker; aber diese Tüchtigkeit reicht aber handwerkliche Fertigkeit nicht hinaus. Zur künstlerischen Erfassung der Stadtbildhaftigkeit seine Hand noch nicht herangereift; was er zu geben vermag, ist zunächst nichts weiter, als ein technisch sauber gemaltes Kontiererei von Häusern, Blumenlampen, Fenstern und Türen, Türen und Gärten. Solche Art von Kunst vermittelt auch die Autotypplatte des Photographen.

Maierabend. (Herbert Jäger.) Daß ein Maierabend man als berufsmäßiger Dichter angeht, der Fülle der Maierabende anzusehen, die uns diese Konzerte bereichern. Eine Fülle der Geschichte, und doch nur vereinzelt einmal eine „Phylogonomie“. Spannt man den Begriff nicht zu hoch, so konnte man im vorliegenden Falle von einer solchen sprechen. Herbert Jäger, wie verläutet, ein junger Dresdner, zeigt in seinem Spiel noch nicht die persönliche Note, aber er trägt jedenfalls den Stempel musikalischer Reife. Sein ist nicht entwickeltes technisches Können, das bereits völlig im Dienste der musikalischen Interpretation. Er spielt ausschließlich Chopin

Die Notlage der Ärzte und Rechtsanwälte.

Der Unterausschuß des Reichswirtschaftsrates, der über Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der freien Berufe berät, hat sich auch mit der Frage der durch Gesetz einzuführenden Organisierung der freien Wirtschaft bei den Trägern der sozialen Versicherung (Krankenkassen usw.) beschäftigt. In der Erörterung betonten die Vertreter der freien Berufe, eine gesetzliche Regelung der organisierten freien Wirtschaft sei zu befürworten, da durch die Gesundheitsüberwachung immer größere Volksteile in die Krankenversicherung einbezogen würden, wodurch den Ärzten die Erwerbsmöglichkeit beschnitten werde; der Arztberuf werde in Zukunft als freier Beruf kaum noch existenzfähig bleiben. Die Vertreter der Arbeitnehmer bestritten eine Mehrbelastung der Krankenkassen und damit der Versicherten. Der Vertreter der Ärzteschaft im Reichswirtschaftsrat wies darauf hin, daß in Zeiten von Epidemien sich eine Reservearmee von Ärzten als notwendig erweise, während schon jetzt das medizinische Studium einen Rückschlag zeige. Am Freitag Herzog wurde, mit acht gegen sieben Stimmen, beschlossen:

„Für die Ärzte und Zahnärzte ist die durch Gesetz einzuführende organisierte freie Wirtschaft bei den Trägern der sozialen Versicherung (Krankenkassen usw.) zu fördern.“

Zur Bänderung der Notlage der Rechtsanwälte wurde auf Antrag Hagenburg beschlossen:

1. Die Einschränkung des Revisionsrechts der Rechtsanwälte, wonach Festsetzung der Revisionsgebühren oder sonstiger Honorare nicht durch Verbände der Rechtsanwälte beschlossen werden darf, ist zu beschließen;
2. es ist eine Neuregelung der Gebührenordnung zu verlangen, die eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse vorstellt;
3. die Rechtsanwaltschaft ist grundsätzlich bei allen Gerichten und sonstigen Behörden zur Vertretung der Beteiligten zugelassen.

Die Fahrpreiserhöhung zum 1. März.

Mit Wirkung vom 1. März werden, wie bereits mitgeteilt, die Personalfahrpreise der Reichsbahn um 100 Proz. erhöht; von diesem Tage an betragen die Einheitspreise für 1. Klasse 1. Kl. 96 M., 2. Kl. 48 M., 3. Kl. 24 M., 4. Kl. 12 M. Die Schnellzugzuschläge für D-Büge betragen in der 1. Zone (bis 75 km) 1600 bez. 800 bez. 400 M., in der 2. Zone (bis 150 km) 3200 bez. 1600 bez. 800 M., in der 3. Zone (über 150 km) 4800 bez. 2400 bez. 1200 M. Platzkarten lösen für die 1. Klasse 800 M., für die 2. Kl. 400 M., für die 3. Kl. 200 M. Eine Bahnsteigkarte kostet 80 M., der Einheitspreis für Gepäck beträgt 4 M. für 10 kg und 1 km, die Mindesthöhe 400 M. Der Mindestfahrpreis beträgt in der 1. Kl. 80 M., in der 2. Kl. 40 M., in der 3. Kl. 20 M., und in der 4. Kl. 10 M. Die von Schalterdruckmaschinen hergestellten Platzkarten behalten den alten (Januar-)Preisverkauf, werden jedoch zum diesjährigen Betrage verkauft; nur auf Blankofahrkarten wird der neue Preis

eingeführt. Die Preise für Beilagen bleiben grundsätzlich unverändert, jedoch wird die Korrektausschreibung von 14 Tagen bis auf weiteres auf eine Woche verlängert. — Die viertägige Gültigkeitsdauer der Fahrkarten

wird durch die neue Tarifveränderung nicht vergrößert. Auch an der Gültigkeit der Fahrkarten des Mitteleuropäischen Reisebureaus (der MER-Fahrkarte) wird nichts geändert.

Das Notgesetz in Kraft.

Verstärkte Vorschriften für den Gastwirtschaftsbetrieb. — Die Polizeistunde. — Die Frage der Konzessionserteilung. — Rein Branntwein für Jugendliche. — Hohe Strafen und öffentliche Anprangerung. — Unterbringung ausgewiesener Deutscher.

Der Reichstag hat noch in vergangener Woche das Notgesetz gegen Schlemmeret und Wucher beschleunigt verabschiedet. Das Notgesetz bringt in seinem ersten Teile

Verstärkungen der Vorschriften für den Gastwirtschaftsbetrieb. Die Erlaubnis zum Betrieb von Gastwirtschaften oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus darf versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder daß er das Gewerbe zur Förderung der Schlemmeret, der Wucher, des verbotenen Spiels, unanständiger Handlungsgeschäfte oder zur fälschlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher mißbrauchen werde. Diese Bestimmungen finden auch auf geschlossene Gesellschaften und andere Vereine Anwendung, selbst dann, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Die Oberste Landesbehörde hat ferner Bestimmungen über die

Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften zu erlassen. Diese Bestimmungen gelten gleichmäßig für alle Gast- und Schankwirtschaften eines bestimmten Gemeindebezirks. Sie sind auch anzuwenden auf geschlossene Gesellschaften, Klubs usw., soweit mit diesen ein gastwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist. Die Behörde kann die Fortsetzung des Betriebes jeder Gastwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen oder die Erlaubnis erloschen bez. zurückgenommen ist. Weht aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers einer Gast- oder Schankwirtschaft oder eines Kleinhandlers mit Branntwein oder Spiritus hervor, daß er die zum Betriebe seines Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, so kann die zuständige Behörde

den Betrieb vorläufig schließen. Wer ohne Erlaubnis eine Gast- oder Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Spiritus oder Branntwein anstellt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1 Mill. M. bestraft.

Die Verabfolgung von Branntwein und Branntweinalkoholen Genussmitteln an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten. Ferner darf an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu eigenem Genuß in Abwesenheit bis zu ihrer Erreichung Berechtigten weder irgend ein geistiges Getränk noch nikotinhaltiger Tabak verabfolgt werden. Zuwiderhandlung gegen das Branntweinausgabeverbot an Jugendliche wird, wenn sie vorsätzlich erfolgt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 100 000 M. bestraft. Der Reichstag hat in einem früheren § 6 eine Strafe

gegen denjenigen festgesetzt, der sich schuldhaft durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berausche Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Die Strafe entspricht im Höchstmaß derjenigen, die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedroht ist. Es kann auf

Gefängnis bis zu zwei Jahren und auf eine Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erkannt werden.

Während der Artikel 1 des Notgesetzes sich mit dem Alkoholmißbrauch beschäftigt, gibt der Artikel 2 den obersten Landesbehörden das Recht, in Zeiten einer außerordentlichen politischen oder wirtschaftlichen Not oder Gefahr Vorschriften zur Einschränkung von Vergnügungen zu erlassen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu einer Million Mark bestraft.

Der Artikel 3 enthält Strafvorschriften gegen den Verkauf von Freizeitschriften, Schleichhandel, verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigem Handel. Wird wegen dieser Vergehen auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von 100 000 Mark oder mehr erkannt, so ist, neben der Strafe, **Reis die öffentliche Bekanntmachung** durch eine Tageszeitung sowie der öffentliche Anschlag auf Kosten des Schuldigen anzuordnen. Der Anschlag erfolgt an deutlich sichtbarer Stelle an oder in dem Geschäftsräum des Täters, sowie an öffentlichen Anschlagsplätzen. In allen diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Erlaubnis zum Handel zurückzunehmen oder der Handel zu untersagen ist. Es folgen dann noch weitere Strafvorschriften gegen die Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, gegen Schleichhandel und Freizeitschriften.

Während der Artikel 4 sich vorzugsweise mit dem Polizeiwesen beschäftigt, gibt der Artikel 5 den obersten Landesbehörden das Recht, anzuordnen, daß die aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Eintragsgebiet ausgewiesenen oder zwangsweise emigrierten deutschen Reichsangehörigen und ihre Familien

vor allen anderen Wohnungsuchenden unterzubringen sind. Endlich ermächtigt der Artikel 6 die Reichsregierung, Bestimmungen zu erlassen, die erforderlich sind, um fernere Einwirkung auf die deutsche Gerichtsbarkeit entgegenzuwirken, ferner auf dem Gebiete der Finanzverwaltung und der Steuererhebung Bestimmungen zu treffen, um fremde Einwirkung auf die deutschen Finanzen auszuschließen oder die Folgen einer solchen Einwirkung auszugleichen. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, jedoch ist der Art. 6 am 1. Juni 1923 wieder außer Kraft zu setzen.

Künstlicher Dünger auf Kredit.

Sozialdemokratische Entschliessung im Preussenhause.

Berlin, 26. Februar.

Die sozialdemokratische Fraktion des Preussischen Landtags hat zur zweiten Beratung des Haushalts der landwirtschaftlichen Verwaltung folgende Entschliessung eingebracht:

1. Zweck der Versorgung der Landwirtschaft mit künstlichem Dünger wird vom Reiche, den Ländern, den Gemeinden, den landwirtschaftlichen und Verbrauchervereinigungen, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet, die, unter Ausschließung jeglicher Gewinnerzielung, die Beschaffung und Verabreichung des künstlichen Düngers vornimmt.

2. Das Reich stellt zu diesem Zweck der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen Kredit von 50 Millionen Mark zur Verfügung.

3. Die Länder und Gemeinden beteiligen sich gleichfalls finanziell an der Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Diese Einlagen können in Kollapsen, sowie Kali- und Phosphatvorkommen oder sonstigen künstlichen Düngern erzeugenden Betrieben bestehen.

4. Der Landwirtschaft wird der künstliche Dünger auf Kredit geliefert; die Bezahlung erfolgt in landwirtschaftlichen Produkten, deren Preis berechnet wird nach dem Preise des gelieferten künstlichen Düngers. Länder und Gemeinden, die sich mit den unter 3 genannten Anlagen an der Genossenschaft mit beschränkter Haftung beteiligen, werden vorzugsweise mit diesen Produkten beliefert.

Anschlag auf die „Münchener Post“.

München, 26. Februar.

Auf die sozialistische „Münchener Post“ ist heute nacht ein neuer Anschlag verübt worden. In die Expedition wurde geschossen und eine Handgranate geworfen. Die Täter konnten festgestellt werden.

Ein weiteres Telegramm meldet:

München, 26. Februar.

In der Nacht vom Sonntag auf Montag gegen 1/2 Uhr wurden die Bewohner des Mühlenerstr. durch einen donnerähnlichen Schuss geweckt. In gleicher Zeit hat ein Schuß. Als heute früh die Witter von den Schauloffern der Expedition der „Münchener Post“ geöffnet wurden, stellte sich heraus, daß durch ein Fenster von der Straße her in den Expeditionstraum geschossen worden war, daß auch ein anderes Fenster eine Granatgranate getroffen wurde — die Granate lag im Expeditionstraum — und ferner, daß ein anderes Fenster mit einem Gegenstand gesplittert wurde.

Das französische Bündnisangebot an Italien.

Rom, 26. Februar.

Zur Zeitungsdebatte über die französischen Bündnisangebote schreibt der offizielle „Popolo d'Italia“: Um die Stimmung der Franzosen zu verstehen, genüge es, einen Blick auf Frankreichs heile politische Lage zu werfen. England und Amerika, die nach Clemenceaus Absicht die Sicherheit Frankreichs garantieren sollten, hätten Frankreich im Stich gelassen. So sehr man jetzt nach dem völligen Scheitern der Politik

und Drama. Beim ersten sah nur noch ein Zug her, man kann kaum ein anderes Wort finden, mondänen Charakter der Kunst des polnisch-französischen Musikers. Da wirkte der junge Blum als Drama-Interpret recht. Und sag ich nicht, daß das ein Fehler sei. Jedenfalls eine planmäßige Fassung im Dresdner Musikleben.

Sächsische Landeshöhne. Als „Körperliche Gründungsmittelglieder“ haben sich der S. L. mit Beiträgen von rund 50 000 bis mit 900 000 M. neben Weitzmann bisher angeschlossen: der Ortsausschuß der freien Gewerkschaften Dösch (rund 3000 Mitglieder), das Ortskartell Strebla a. G. (rund 1000 Mitglieder), die Gewerkschaftskommission Lomnagisch (rund 750 Mitglieder), das Gewerkschaftskartell Riesa und Ums. (rund 9000 Mitglieder). Weitere Anschlußerklärungen in einer großen Reihe von Städten sind zu erwarten. Damit scheint die Grundlage für die großartige Kulturaufgabe, den ganzen Freistaat Sachsen mit Musikern wie technisch erstklassig angefertigten Volksbühnen zu versehen, gesichert zu sein.

Paul Colberg's neue Kammermusik. Man schreibt uns aus Berlin: Aus Anlaß des kürzlich erwähnten 60. Geburtstages des Komponisten Paul Colberg, der vor dem Kriege in Dresden regelmäßig Konzerte veranstaltete, wurde hier im Meisterhaus eine neue Kammermusiksymphonie in Es-dur für Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Bass und im finale Klavier aufgeführt. Die Besetzung mit den besten Berliner Kammermusikern sorgte für glatten Zusammenhang des Werkes. Das Werk ist als ein interessanter Versuch anzusehen, der klassische Logik, Form, thematische Aufbau und sichere Melodieführung mit sanftem Rhythmus vereinigen will mit moderner Harmonik und selbständiger neuzeitlicher Orchestrierung der Instrumente. Daß er teilweise beide Gattungen zu deutlich scheitert, ist als ein Mangel des Werkes anzusehen. Die architektonisch

logischen Schöpfung mit prächtiger thematischer Arbeit bestreitet eine ganz andere Art von musikalischen Empfinden als die beiden Mittelstücke. Diese sind überraschend neu in Harmonik und Klangschönheit; er nämlich in ramentlich, wiewohl der Komposition in einem Andante meno, d. m. er noch den Titel „Totenmaske“ bezieht, so sagen hat. Eben's harmonisch und rhythmisch reich ist ein Allegro giocoso. Ramentlich die Lebhaftigkeit rhythmischer Gegenstücke sowie die rhythmische Weiterbildung der Themen ist zweifellos Colberg's Stärke. Um so erstaunlicher ist der Umstand, daß gerade der ruhigste Teil des Werkes der einstudierteste ist. Jedenfalls also ein Werk, das guten Solistenleistungen empfohlen werden kann; es wird ihnen Freude machen, seine Schwierigkeiten zu überwinden. In dem Konzert spielte überdies Alfred Bichtenstein Colberg's einstudiertes Flötenkonzert in G-moll und eine kleine, sehr feine Studie „Eansouci“ mit historischem Charakter. Erna Solo sang sauber und gefällig eine größere Konzertarie „Hinkennar“ benannt, von großer musikalischer Vielfältigkeit, und zwei scheinliche Lieder mit obligater Flöte.

Ein internationaler Wettbewerb für Opernkomponisten. Eine große amerikanische Operngesellschaft, die Euro-Compagnie, hat einen internationalen Wettbewerb für Komponisten ausgeschrieben, die Ausstattungsentwürfe für die Opern „Aida“, „Carmen“, „Faust“ und „Rigoletto“ entwerfen sollen. Wie in der „Kunstchronik“ mitgeteilt wird, ist der Einlieferungsfrist bereits der 15. April, sodas der Aufruf etwas verspätet an die deutschen Künstler gelangt. Es werden vier Preise ausgesetzt von 100, 75, 50 und 25 Dollar. Unter den Preisrichtern befinden sich bedeutende Künstler, wie Hermann del Ceddes und Robert Edmond Jones. Die praktische Ausführbarkeit der Entwürfe und die künstlerische Einseitigkeit bei Berücksichtigung moderner Richtungen werden als besondere Erfordernisse genannt. Das Preis

schreiben ist interessant als ein Zeichen dafür, daß man sich auch in Amerika jetzt mehr um eine künstlerische Ausgestaltung der Theaterdekorationen bemüht, bei der ja die Oper bisher etwas vernachlässigt wurde.

Musiknachrichten. H-moll-Messe von Bach. Die Aufführung nächsten Sonnabend in der geliebten Kreuzkirche beginnt um 7 Uhr.

Jubiläumskonzerte. Hans Kubliger's aus Anlaß seines 500. Auftretens Sonnabend und Sonntag 1/2 Ränstlehaus (Musik-Programme).

Theaternachrichten. Sächsische Staatsopernhaus. Die Programmerteil zur Oper „Boris Godunow“ bringen auf der Rückseite Erläuterungen der dramatischen Handlungen dieses Werkes.

Donnerstag, am 1. März „Der Freischütz“. Anfang 7 Uhr.

Schauspielhaus: Um der außerordentlich hohen Nachfrage einigermaßen gerecht werden zu können, ist in Abänderung des angekündigten Spielplans auch für Sonntag, den 4. März (statt „Famanns Köcher“) Schillers „Wilhelm Tell“ angesetzt worden. Spielleitung: Paul Wiede. Anfang 1/2 8 Uhr. Der Vorverkauf zu dieser Vorstellung beginnt am Donnerstag, den 1. März.

Da laut ägyptischem Zeugnis H. Dietrich noch längere Zeit nicht imstande sein wird, ihre künstlerische Tätigkeit wieder aufzunehmen, muß die schon weit geförderte Neueinführung der „Maria Stuart“ abermals unterbrochen werden. Angesichts dieser neuen Gefährdung des Spielplans sieht sich die Leitung des Schauspielhauses gezwungen, einmal ganz allgemein darauf hinzuweisen, mit welcher ungewöhnlichen Hindernisse der künstlerische Betrieb seit Beginn dieser Spielzeit zu kämpfen hat. Fast durchweg waren wichtige Mitglieder, manche davon Wochen und Monate lang, ihrem Beruf durch Krankheit oder zwingende Umstände entzogen. Da die in Aussicht genommenen Termine infolge der ständigen Unterbrechungen sich gegenseitig bedingen, zum Teil auch vertaglich festgelegt und durch die Rücksicht auf das Abonnement mit-

bestimmt sind, kann ein einziger Zwischenfall den sorgfältigsten Arbeitsplan, dessen Aufbau bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ohnehin schwierig ist, auf Monate hinaus umstoßen. Wie sich inmitten angepannter Probenstätigkeit plötzlich abzusehen, bedeutet, abgesehen von der Beteiligung aller Dispositionen, für alle Beteiligten (auch z. B. für den gesamten technischen Apparat) einen gewaltigen Energieverlust; bei „Maria Stuart“ mußte es schon zum zweiten Mal innerhalb dieser Spielzeit geschehen! Rummelt ist Donnerstag, der 29. März als Tag der Aufführung festgesetzt. Inzwischen werden einige seit längerer Zeit nicht mehr gespielte Werke („Don Carlos“, „Katharina die Weise“ und „Datterich“) in teilweiser Reduzierung wieder dem Spielplan einverleibt. Mitte März findet (als Vormittagsvorstellung) die Aufführung des Dramas „Falsion“ von Paul Baublich statt. Nach „Maria Stuart“ sind die Neueinführung des Lustspiels „Die deutschen Kleinrädler“ von Robertus (Mitte April), eine moderne Uraufführung (Anfang Mai) und die Neueinführung von Goethes „Egmont“ (Ende Mai) in Aussicht genommen.

Neuführer Schauspielhaus. Am Donnerstag, den 1. März wird Hermann Stehrs Drama „Reia Konegen“ zum erstenmal gegeben. Das Stück lag bisher in der von Felix Holländer stark bearbeiteten Fassung vor, und wurde in dieser Form bereits vor Jahren in Berlin aufgeführt. Das Schauspielhaus bringt nunmehr die erste vom Dichter als allein gültig erwählte Fassung zur Aufführung.

Hm. Der amerikanische Dramatiker H. S. Woods, der erfolgreiche Autor des Stückes „Kotted women“, das allabendlich in einem der größten New-Yorker Theater in Szene geht, wird jetzt wegen der Verfilmung seines Stückes von den Mitgliedern der größten Filmgesellschaften geradezu überhäuft. So hat man Wood für die Verfilmung des Stückes u. a. auch 40 000 Dollars geboten. Der tüchtige Dramatiker Wood will nun die Vertreter derjenigen Filmgesellschaften, die das Stück erwerben wollen, zu einer Separat-Konferenz einladen, um bei dieser Gelegenheit das Verfilmungsrecht öffentlich zu veräußern.

Ämtlicher Teil.

Befolgungsvorschläge an Gemeinden.

Die Befolgungsvorschläge für den Monat März werden denjenigen Gemeinden usw., deren Anträge auf Vorzugsbewilligung einmal anerkannt sind, nach demselben Verfahren wie im Januar und Februar ohne besondere Anträge in übersichtlich berechneten Summen noch im Laufe des Februars zugehen. Bezahlt werden 1000 % der Grundgebühren zuzüglich Drückzuschlag. Zur Klärung mehrfach geäußelter Zweifelsfragen wird auf folgendes hingewiesen:

- 1. Solange die zur Zeit dem Reichstag vorliegende Novelle zum Landessteuergesetz und demnach die Absicht, die Vorschläge auf die Gehälter der Beamten und Angestellten in feste Zuschüsse nach bestimmten Grundgebühren zu verwandeln, noch nicht durchgeführt ist, kann es sich in dem Vorschlagsverfahren jeweils nur um rot und nach ganz einfachen Maßstäben errechnete Beträge handeln. Das Ministerium des Innern legt den Überweisungen die feinerzeit von den Gemeinden und Gemeindeverbänden selbst nach dem Stande vom 1. April 1923 angegebenen Zahlen der in Frage kommenden Beamten und Angestellten zugrunde, errechnet nach einer Durchschnittsrate die Grundgebühren und Drückzuschläge, schlägt auf die so gebildete Summe einen gewissen Prozentsatz zur Abgeltung der Franzosenzinsen, Kinderzulagen, Ruhe- und Wartegelder, sowie Hinterbliebenenbezüge darauf und zieht von der Gesamtsumme 20 v. H. ab. Der so gebildete Betrag wird bei den monatlichen Regelaufstellungen noch um einen kleinen Betrag zur Berücksichtigung des von den Gemeinden selbst zu tragenden Mitgebühls gekürzt. Daß von der Gesamtsumme nur 80 % überweisen werden, beruht darauf, daß das Reich Vorschläge nur nach diesem Prozentsatz gewährt.
- 2. Berücksichtigt werden können ausschließlich solche Stellen von Beamten und Angestellten, die schon am 1. April 1923 bestanden haben; später begründete Stellen können zurzeit keine Berücksichtigung finden.
- 3. Es ist ausgeschlossen, die Vorschläge den Gemeinden, die die Bewirtschaftung neu beantragt, auf einen weiter zurückliegenden Zeitraum zu gewähren, als vom Anfang des beim Eingange des Antrags laufenden Kalendermonats an.
- 4. Wegen einiger Einbeziehung nichtberufsmäßiger Gemeindevorstände stehenden Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium. Wenn sie von Erfolg begleitet sind, wird er separat bekanntgegeben werden. Inzwischen sind Anträge zwecklos.
- 5. Die unter 1. dargelegte Berechnungsmethode ergibt, daß in den Vorschlägen solche für Ruhegelder und Hinterbliebenen zu enthalten sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde einem Ruhegehaltsverbande angehört oder nicht. Danach werden die Gemeinden genau so, wie sie in dem Stand gesetzt werden, die Bezüge der im Dienste befindlichen Beamten und Angestellten zu bezahlen, auch in die Lage versetzt, die Bezüge der Ruhegelder und Hinterbliebenen oder gegebenenfalls die Beiträge an Verbände zu zahlen, die ihnen die Ruhegehaltslast abnehmen. [10685] 290 a II G Dres. ev., 27. Febr. 1923. Ministerium des Innern.

Vom 15. Februar 1923 ab tritt zu den Eddern II A und B sowie III der Sächs. Gebührensordnung für Regie und J. d. d. d. vom 1. Dezember 1922 ein Feuerzuschlag von 750 vom Hundert. Dresden, 24. Febr. 1923. [IV M 9 A 9] 10656 Ministerium des Innern. Bud.

Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik in Leipzig hat das Verbot und die Aufhebung des „Sängerschen Erbes“ (Verordnung vom 29. Juli 1922, Sächs. Staatszeitung Nr. 178 vom 3. August 1922) im Besonderen aufgehoben. 21 III A II Dresden, am 24. Februar 1923. 10686 Ministerium des Innern, II. Abteilung.

Fremdenpolizei während der Frühjahrsreise in Leipzig.

Die ausländischen Besucher der Messen in Leipzig werden bis auf weiteres für die Dauer der Messen von der Verpflichtung, ihren Paß oder Paßersatz dem Polizeipräsidium in Leipzig vorzulegen, befreit (§ 2 der Verordnung über die Fremdenpolizei vom 19. Oktober 1921). Damit erleichtert sich für das Polizeipräsidium die Verpflichtung, die Anmeldung im Paß oder Paßersatz zu beschleunigen. II A 2 M 1 Dresden, am 26. Februar 1923. 10687 Ministerium des Innern, II. Abteilung.

Einundzwanzigste vorläufige Verteilung von Einkommensteuer unter die Gemeinden.

1. Die einundzwanzigste vorläufige Verteilung von Einkommensteuer hat begonnen. Sie wird nach und nach mit möglicher Beschleunigung durchgeführt werden. Bei ihr erhalten die Gemeinden und Bezirksverbände wieder eine Überweisung, die vorläufig auf den Einkommensteueranteil auf das Rechnungsjahr 1922 zu rechnen und zu verbuchen ist. Daß sich später eine anderweitige Berechnung erforderlich machen wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen.

Der Einkommensteueranteil jeder einzelnen Gemeinde und jedes einzelnen Bezirksverbandes bei der einundzwanzigsten vorläufigen Einkommensteuer-Verteilung ist wie folgt berechnet worden:

Ein Halb des Solls der Einkommensteuer-Hauptsumme der Gemeinde für das Rechnungsjahr 1922 bez. des Einkommensteuer-Solls 1920 des Bezirksverbandes.

2. Nach Abschluß der einundzwanzigsten vorläufigen Verteilung hat jede Gemeinde und jeder Bezirksverband auf den Einkommensteueranteil für das Rechnungsjahr 1922 — abgesehen von dem auf das Rechnungsjahr 1922 entfallenden Teilbeitrag der besonderen einmaligen Vorschläge — zugeteilt erhalten neunundzwanzig Zwölftel des Solls der Einkommensteuer-Hauptsumme für das Rechnungsjahr 1920 bez. des Einkommensteuer-Solls 1920 des Bezirksverbandes.

3. Kürzungen gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Verteilung der persönlichen Einkommensteuern zwischen Staat und Schulbezirken in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 vom 11. Oktober 1921 (WBl. S. 335) werden bei der einundzwanzigsten Verteilung nicht vorgenommen. Kürzungen nach § 8 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes kommen nicht mehr in Betracht.

4. Besondere Berechnungen werden den Gemeinden und Bezirksverbänden vom Finanzministerium bei der einundzwanzigsten vorläufigen Verteilung nicht mitgeteilt werden, da der auf jede Gemeinde und jeden Bezirksverband bei dieser Verteilung entfallende Anteil von ein Halb des Solls 1920 von den Gemeinden und Bezirksverbänden ohne Schwierigkeiten auf Grund der ihnen bekannten Sollbeiträge selbst berechnet werden kann. Die Mitteilung des Anteils bei dieser Verteilung wird erst bei der zweiundzwanzigsten oder einer späteren Verteilung mit erfolgen.

5. Sollte sich später bei der endgültigen Verteilung und Abrechnung ergeben, daß einzelnen Gemeinden und Bezirksverbänden bei den vorläufigen Verteilungen als Steueranteil zuviel zugeteilt worden ist, so bleibt die Rückforderung des Mehrbetrages oder seine Anrechnung auf den Reichseinkommensteueranteil für spätere Jahre vorbehalten. 10657 Dresden, 24. Februar 1923. [338 Steuertr. C] Finanzministerium, III. Abteilung.

Bekanntmachung über die Preise für die geologische und die topographische Karte von Sachsen.

Die Preise für die folgenden, von W. A. Kaufmanns Buchhandlung in Dresden, Gestr. 3, als Hauptvertriebsstelle zu beziehenden Karten werden mit Wirkung vom 1. März 1923 ab, wie folgt, festgesetzt:

1. Geologische Karte: Geologische Spezialkarte 1:25 000 mit Erläuterungen 2500 M. Geologische Spezialkarte zu ermäßigten Preisen 1750 M. Erläuterungsschäfte zu verschiedenen Karten 600 M. Geologische Übersichtskarte 1:250 000 4800 M. 1:500 000 500 M. Credner, Granitgebirge, Karte und Text 3000 M. Erläuterungsschäfte allein 600 M. Eppold, Braunkohlenformation mit Tafeln, Daushe, Planenscher Grund mit Tafeln, Rosmar, Übersicht 4000 M. Wiegand, Profile Zwickau 400 M. Müller, Erzlagerstätten Bergzwicknau 800 M. Annaberg 8000 M. Erträge Freiberg 4000 M. Sieger, Profile Lugau-Döbnitz 3000 M. Wiegand, die geologische Literatur über den Freistaat Sachsen aus der Zeit 1870—1920 4000 M.

2. Topographische Karte: 1. Neujahrsblatt im Maßstab 1:25 000 im Originaldruck, soweit solche noch abgegeben werden 2000 M. 1. Neujahrsblatt im Umbruch 1500 M. 1. Neujahrsblatt zu ermäßigten Preisen 1050 M. Zeichenerklärungen 450 M. zu ermäßigten Preisen 300 M. die topographische Karte von Leipzig und Umgebung 1:25 000 2000 M. bezgl. zu ermäßigtem Preise 1400 M.

3. Die von J. G. Hinrichs Buchhandlung in Leipzig zu beziehende topographische Übersichtskarte von Sachsen 600 M. 10674

Auf Anordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung werden die bei Händlern lagernden und bei ihnen eingehenden Mengen von Hüttenkoks, gleichviel welcher Herkunft, mit sofortiger Wirksamkeit beschlagnahmt. Die Mengen sind sofort dem Landeskohlenamt für Sachsen und Sachsen-Altenburg zu melden, das über sie verfügen wird. Jede Verfügung über den Hüttenkoks wird den Händlern untersagt. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 1 der Bekanntmachung über die Befestigung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 in Verbindung mit §§ 5, 29 und 31 der Bekanntmachung über die Brennstoffverteilung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 30. Dezember 1920 in der Fassung vom 15. April und 24. September 1921 und § 1 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verbrauchs- und zur Einschränkung der kurzen Freiverkehrszone vom 21. Dezember 1921 mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwider-

handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gebühren oder nicht. 10652 Dresden, den 26. Februar 1923.

Landeshauptmann für Sachsen u. Sachsen-Altenburg.

Vom 1. März 1923 an ist die Dienzeit auf 1/2 bis 1/4 Uhr festgesetzt worden. Sprechzeit: 9 bis 1 Uhr. [10653] IG 17 Kreislandmannschaft Leipzig, am 26. Februar 1923.

Wannen-Güter- und Tierarzt für die schmalpaurigen Linien. Mit Genehmigung des Herrn Reichsverkehrsamts wird mit Gültigkeit vom 1. März 1923 im Übergangsverkehr der schmalpaurigen mit den vollpaurigen Linien für Eisen- und Frachtkügelungen sowie Wagenladungen ein einheitlicher Lieferfristzuschlag von 3 Tagen festgesetzt. 10658 Dresden, 26. Febr. 1923. Reichsbahnverwaltung.

Ministerium des Innern.

Der Direktor der Landesstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden Dr. Ing. Dr. phil. Heibusch ist zum ordentlichen Mitglied für alle drei Abteilungen des Landesgesundheitsamts und der Regierungsdirektion (Bezirksärztamt) Max Schaller zum ordentlichen Mitgliede der II. Abteilung des Landesgesundheitsamtes ernannt worden.

Die Studierenden Heinz Gebhardt aus Dresden, Kurt Hiller aus Leipzig, Werner John aus Adelsboden (Schweiz), Gerhard Link aus Dresden, Helmut Kubert aus Dresden, Janso Stojanoff aus Pleben (Bulgarien), Erich Wenzel aus Reichenberg bei Böhlin haben ihren Ausweis als Studierende verloren. Diese Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. 10659 Dresden, am 22. Februar 1923. Der Rektor der Techn. Hochschule. Gravelius 8.

Auf Blatt 17216 des Handelsregisters, betr. die Aktiengesellschaft „Werkzeug- und Apparatebau Aktiengesellschaft“ in Dresden, ist heute folgendes eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 13. Dezember 1922 hat beschlossen, das Stammkapital unter den im Beschlusse angegebenen Bestimmungen zu erhöhen um zwei Millionen dreihunderttausend Mark, zerfallend in zweitausenddreihundertfünfzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je einhundert Mark und vierzig auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien zu je einhundert Mark. Die Erhöhung des Stammkapitals ist erfolgt. Das Stammkapital beträgt nunmehr zwei Millionen fünfhundertneunzigtausend Mark und zerfällt in einhundertvierzig auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien zu je einhundert Mark und zweitausenddreihundertfünfzig auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je einhundert Mark. Der Gesellschaftsvertrag vom 19. Mai 1922 ist demgemäß in § 5 durch Beschluß derselben Generalversammlung laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage abgeändert worden. Es wird noch weiter folgende bekanntgegeben. Die Vorzugsaktien erhalten fünfprozentiges Stimmrecht und haben auch im übrigen dieselben Rechte, die hinsichtlich der bereits bestehenden einhundert Stück Vorzugsaktien schon geregelt sind. Von den neuen Aktien werden die Vorzugsaktien im Betrage von vierzigtausend Mark und die Stammaktien im Betrage von einer Million siebenhundertneunzigtausend Mark zum Kurse von 100 %, die restlichen Stammaktien im Betrage von sechsunddreißigttausend Mark zum Kurse von 300 % ausgegeben. 10688 Amtsgericht Dresden, Wdt. III, 24. Febr. 1923.

Auf Blatt 17873 des Handelsregisters ist heute die Gesellschaft „Hans-Johann-Gesellschaft“ mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Dresden, und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. Dezember 1922 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Generalvertretung der Deutschen Baugewerkschaft m. b. H., Berlin, je nach der Ausfuhr von Spezialmaschinen, die Ausfuhr von Apparaten zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen (Ronne, Vorleser usw.) sowie die Erzeugung der dazu erforderlichen Mittel nach eigenem Verfahren unter dem anzunehmenden Warenzeichen „Horig“. Die Gesellschaft kann ohne weiteres auch neue Verfahren erwerben, Erzeugnisse verbergen, Grundstücke für ihre Benutzung erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Das Stammkapital beträgt fünfzehntausend Mark. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Kaufmann Otto Schreder und die Witwa Bogena ledige Gerdel, beide in Dresden. Aus dem Gesellschaftsvertrage wird noch bekanntgegeben: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger. (Gesellschaftsraum: Königsbrüder Str. 11.) 10689 Amtsgericht Dresden, Wdt. III, 24. Febr. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 17542, betr. die Gesellschaft „Hans-Johann-Gesellschaft“ mit beschränkter Haftung in Dresden: Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 8. Februar 1923 ist laut Notariatsprotokoll vom demselben Tage das Stammkapital um einhunderttausend Mark, sonach auf einhundertfünfzigtausend Mark erhöht worden;

2. auf Blatt 14423, betr. die Gesellschaft „Max Thiermer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Dresden: Die Prokura des Kaufm. Angehörigen Walter Willi Carl Gasse ist erloschen;

3. auf Blatt 16420, betr. die Gesellschaft „Wella-Industrie-Gesellschaft“ mit beschränkter Haftung in Dresden: Der Kaufmann Johannes Wally Otto Rier ist nicht mehr Geschäftsführer;

4. auf Blatt 17083, betr. die Gesellschaft „Werkzeug- und Apparatebau Aktiengesellschaft“ in Dresden: Der Aufsichtsratsmitglied Friedrich Hinzinger ist nicht

mehr Geschäftsführer. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Albert Georg Jaber in Dresden;

5. auf Blatt 17763, betr. die Kommanditgesellschaft „Schreier, Strud & Co.“ in Dresden: Der Kommanditist Gustav Erich Strud ist als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschlossen. Ein Kommanditist ist eingetreten. Die Vertretungsbeschränkung ist weggefallen;

6. auf Blatt 17869 die offene Handelsgesellschaft „Dresdner Holzregalwerk Kurt Gnaud & Co.“ in Dresden. Gesellschafter sind a) der Kaufmann Bruno Ernst Hugo Hannover in Dresden, b) der Kaufmann Kurt Oswald Gnaud in Großröhrsdorf, c) der Schlossermeister Hermann Rudolf Gänge in Dresden. Die Gesellschaft hat am 2. Januar 1923 begonnen. Die unter a und b Genannten dürfen die Gesellschaft nur entweder ein jeder in Gemeinschaft mit dem anderen Vertretungsberechtigten Gesellschafter oder mit dem Prokuristen Max Gause vertreten. Der unter c genannte Hermann Rudolf Gänge ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Max Gause in Dresden. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vertretungsberechtigten Gesellschafter vertreten. (Gesellschaftsraum: Ortschaften von Holzregalen aller Art und Handel mit solchen. Geschäftsraum: Wernerstraße 34/36);

7. auf Blatt 17870 die Firma Walter Fischer, Holzregalhandlung in Dresden. Der Kaufmann Walter Fischer in Dresden ist Inhaber. (Gesellschaftsraum: Blochmannstr. 27, I);

8. auf Blatt 16937, betr. die Firma Friedrich Kurtz in Dresden: Der Kaufmann Johann Carl Friedrich Kurtz ist gestorben. Die Kaufmannswitwe Flora Lisa Kurtz geb. Hörnig in Dresden ist Inhaberin;

9. auf Blatt 4207, betr. die Firma Pfingst & Adler in Dresden. Der Kaufmann Bruno Martin Pantegott Pfingst ist infolge Alters ausgeschieden. Die Kaufmannswitwe Louise Laura Franziska Pfingst geb. Reichel in Dresden ist Inhaberin. 10660 Amtsgericht Dresden, Wdt. III, 24. Februar 1923.

Auf Blatt 17871 des Handelsregisters ist heute die Gesellschaft „Eißler & Co.“ mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Dresden, und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. Februar 1923 abgeändert worden und am 17. Februar 1923 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Import und Export von Waren aller Art und der Handel damit, insbesondere die Herstellung von künstlichem Hartholz, Hartgummi und Leder nach einem besonderen Verfahren und der Handel mit dergleichen Erzeugnissen, auch die Herstellung von künstlichem Hartholz, Hartgummi und Leder, die später noch eventuell auf den Namen und auf Kosten der Gesellschaft patentmäßig angemeldet werden sollen, sowie die Kundenverzeichnisse und das Geschäftsmaterial seines handelsgerichtlichen nicht eingetragenen Unternehmens Kaufmann Viktor, Inhaber Paul Eißler in Dresden, Reichsbrüderstr. 23, part. Diese vorstehenden Vermögenswerte, die von der Gesellschaft übernommen werden, werden mit 200 000 M. bewertet und dem Gesellschaftler Eißler auf seine Stammeinlage angerechnet, so daß diese damit von ihm erfüllt ist. (Gesellschaftsraum: Reichsbrüderstr. 23) 10661 Amtsgericht Dresden, Wdt. III, 24. Febr. 1923. [10661]

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 17098, betr. die Firma „Kleinisches Ingenieur-Büro & Ingenieur-Verlag“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden, Zweigniederlassung der in Kaden unter der gleichen Firma bestehenden Hauptniederlassung. Der Gesellschaftsvertrag vom 28. Januar 1920 ist in dem § 1 durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. Oktober 1922 laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage geändert worden. Die Firma lautet künftig: „Konrad Naasien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ und ist Zweigniederlassung der in Kaden unter der gleichen Firma bestehenden Hauptniederlassung. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Ingenieur Heinrich Gebauer in Darmstadt. Prokura ist erteilt der Buchhalterin Elise Garbe und dem Kaufmann Rudolf Rierich, beide in Dresden. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur mit einem anderen Prokuristen vertreten. Die Prokuristen Theodor Reich, Georg Bopp, Paul Ruffels und Arnold Kaiser dürfen die Gesellschaft je mit einem anderen Prokuristen vertreten. Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 13. Januar 1923 um eine Million siebenhunderttausend Mark, sonach auf zwei Millionen Mark erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag vom 28. Januar 1920 ist demgemäß in § 4 durch Beschluß derselben Generalversammlung laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage geändert worden. Die Prokura des Prokuristen Theodor Reich und des Diplomingenieurs Georg Bopp ist erloschen. Der Diplomingenieur Alfred Wierich ist nicht mehr Geschäftsführer;

2. auf Blatt 15515, betr. die Gesellschaft „Interessengemeinschaft deutscher Kalk- und Zementfabriken“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden: Der Gesellschaftsvertrag vom 10. Januar 1920 ist in den §§ 1, 4 und 13 nach Generalversammlung vom 26. Januar 1923 laut Notariatsprotokoll vom demselben Tage abgeändert worden. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt worden. Der Syndikus Carl Greter ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Hans Weichbach in Berlin;

3. auf Blatt 16432, betr. die Gesellschaft „Dresdner Schallplattenfabrik“ mit beschränkter Haftung in Dresden: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen;

4. auf Blatt 14239, betr. die Gesellschaft

Treibener Holzmasse-Fabrik Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung in Dresden: Der Kaufmann
Johannes Willy Dito hier ist nicht mehr Ge-
sellschafter;

5. auf Blatt 16436, betr. die offene Handels-
gesellschaft Dresden Käsefabrik Aug. Braake &
Co. in Dresden: Der Kaufmann Arthur W. ist
aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesell-
schaft ist aufgelöst. Das Handelsgeschäft und die
Firma führt der Mitbegründer August Braake als
Alleinhaber fort;

6. auf Blatt 12350, betr. die Firma E. Basse
in Dresden: In das Handelsgeschäft sind zwei
Kommanditisten eingetreten. Die dadurch be-
gründete Kommanditgesellschaft hat am 1. Januar
1922 begonnen;

7. auf Blatt 17874 die Firma Robert Epen-
hain in Dresden: Der Kaufmann Robert Epen-
hain in Dresden ist Inhaber. (Geschäftszweig:
Großhandel mit Lederwaren und Vertiefungen in
diesem Geschäftszweig. Geschäftsraum: Dresden-
R. u. b. 23, Sedanstr. 19);

8. auf Blatt 13062, betr. die Firma Josef Kan-
in Dresden: Die der Geschäftsführer Konrad Kan-
solte lebigen Kan erteilt Prokura und die Firma
sind erloschen;

9. auf Blatt 17875 die offene Handelsgesellschaft
Kreuding & Co. in Dresden. Gesellschafter sind die
Kaufmänninnen Anna Kreuding geb. Baumzweig
und der Kaufmann Fritz David Kreuding, beide in
Dresden. Die Gesellschaft hat am 13. März 1922
begonnen. Geschäftszweig: Handel mit Stoffen.
Geschäftsraum: Annabergstr. 5, II;

10. auf Blatt 17876 die offene Handelsgesellschaft
Kutler & Ritter in Dresden. Gesellschafter sind die
Kaufleute Johannes Otto Kutler und Kurt Ritter,
beide in Dresden. Die Gesellschaft hat am 1. Januar
1923 begonnen. Geschäftszweig: Handel mit Textil-
waren. Geschäftsraum: Banstr. 17;

11. auf Blatt 17877 die Firma Wilhelm Spar-
mann in Coblenz. Der Fabrikant Friedrich
Wilhelm Sparmann in Coblenz ist Inhaber.
Der Kaufmann Johannes Paul Sparmann in
Coblenz ist als persönlich haftender Gesellschafter
in das Handelsgeschäft eingetreten. Die hierdurch
begündete offene Handelsgesellschaft hat am 2. Januar
1923 begonnen. Geschäftszweig: Großhandel und
Fabrikation von Textilwaren. Geschäftsraum: Coblenz-
straße 23. 10682

12. auf Blatt 17878 die Firma Dr. Carl Jan-
bedt in Dresden. Der Patentanwalt Dr. Carl
Janbedt in Dresden ist Inhaber. (Geschäftszweig:
Verwertung von Erfindungen und
Patentanwaltstätigkeit. Geschäftsraum: Ratshaus-
straße 23. 10682

Auf Blatt 17873 des Handelsregisters ist heute
die Gesellschaft Dr. Werthig & Harzer, Gesellschaft
mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in
Wachwitz bei Dresden, und weiter folgendes ein-
getragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am
27. Januar 1923 abgeschlossen worden. Gegen-
stand des Unternehmens ist die Herstellung und
der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Prä-
paraten. Der Gesellschaftsvertrag ist zunächst auf
fünf Jahre bis 31. Dezember 1927 abgeschlossen;
solle einer der Vertragsschließenden in den Vertrag
noch dieser Zeit auflösen wollen, so hat er keine
Kündigung mit einseitiger Erklärung dem Anderen
gegenüber schriftlich zu erklären. Das Stamm-
kapital beträgt eine Million fünfhunderttausend
Mark. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so
wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer
oder durch einen Geschäftsführer und einen Pro-
kuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt
Dr. phil. Friedrich Wilhelm Werthig in Wachwitz.
Aus dem Gesellschaftsvertrag wird noch bekannt-
gegeben: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft
erfolgen nur durch den Dresden-Anzeiger. (Ge-
schäftsraum: Wachwitz b. Dresden, Pappitzer Weg 9.)
Amtsgericht Dresden, A. III, 26. Febr. 1923.

In das Handelsregister ist heute auf Blatt 661
die Firma Commerz- und Privat-Bank Aktien-
gesellschaft Aktiva Aktienbank in S. Zweignieder-
lassung der Commerz- und Privat-Bank Aktien-
gesellschaft in Hamburg, und weiter folgendes ein-
getragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am
26. Februar 1870 abgeschlossen und durch die Gene-
ralversammlung der Aktionäre vom 22. November 1875,
23. August 1881, 24. Februar 1885, 28. Februar
1893, 12. Februar 1895, 29. Dezember 1897,
28. Februar 1898, 13. April 1898, 28. März 1900,
7. März 1901, 27. Februar 1904, 28. Januar 1905,
10. März 1905, 4. Juni 1919, 24. Juni 1920,
29. Juni 1921, 29. November 1921, 4. Juli 1922
und 12. Dezember 1922 abgeändert. Gegenstand
des Unternehmens ist der Betrieb von Bank-
geschäften aller Art und von damit zusammen-
hängenden Geschäften. Das Grundkapital beträgt
seit der letzten Erhöhung achtundzwanzig Millionen Mark,
zerfallend in zweitausenddreihundertachtzig Aktien
zu dreihundert Mark (zweihundert Mark Stamm-
kapital und zweitausenddreihundertachtzig Stück-
kapital) Aktien zu tausend Mark und dreihun-
dertachtzig Aktien zu fünfzig Mark. Die Aktien
laufen auf den Inhaber. In Mitglieder des Vor-
standes sind bestellt die Direktoren a) Friedrich
Wilhelm Gustav Müller in Berlin, b) Ferdinand
Winkel in Hamburg, c) Andreas Ferdinand Carl
Korn, d) Carl Gustav Harzer in Berlin, e) Am-
monius Christian Joseph Wilhelm de la Roy in
Hamburg, f) Moritz Schulte in Berlin, g) Carl
Joseph Sobersheim, d. d. h. Julius Ro-
senberger, d. d. h. Karl Friedrich Wilhelm August
Horn, d. d. h. Dr. Otto Fischer, d. d. h. Siegfried
Friedrich Wilhelm in Berlin, d. d. h. Die Direktion
l) Ludwig Berliner in Berlin, m) Friedrich Bloch,
d. d. h. n) Arnold Friedrich Friedrich zum Felde
in Hamburg, o) Dr. jur. Hugo Fleckmann in
Berlin, p) Carl Gorp, d. d. h. q) Hans
Oskar Peyer, d. d. h. r) Carl Friedrich Wilhelm
Kelling in Hamburg, s) Dr. jur. Ernst Binde, d. d. h.
t) Wilhelm Carl Franz Hermann Emil
August Meitens in Berlin, u) Albert Fricke in
Berlin, v) Arthur Kiewmann in Magdeburg, w) Jo-
seph Sander in Hamburg, x) Ernst Schöninger in
Berlin, y) Lehner Ludwig Nicolaus Sanderburg
in Hamburg, z) Willy Reinhold in Magdeburg, aa)
Paul Reinhold, d. d. h. Die Gesellschaft
wird vertreten durch zwei (ordentliche oder stell-
vertretende) Mitglieder des Vorstandes gemeinsam
oder durch ein (ordentliches oder stellvertretendes)
Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Pro-
kuristen. Weiter wird bekanntgegeben: Der Vor-
stand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die

Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden
durch den Personalauswahl des Aufsichtsrats er-
nommt. Die Generalversammlung wird durch öffent-
liche Bekanntmachung mit mindestens 21 Tagen
frist einberufen. Die Bekanntmachungen der Ge-
sellschaft ergehen unter der Überschrift: „Commerz-
und Privat-Bank Aktiengesellschaft“ im Deutschen
Reichsanzeiger und werden, je nachdem sie vom
Vorstand oder vom Aufsichtsrat ausgehen, mit der
Unterschrift: „Der Vorstand“ oder „Der Aufsicht-
rat“ unterzeichnet. Der Vorstand kann die öffent-
lichen Bekanntmachungen der Gesellschaft auch in
andere Zeitungen als den Deutschen Reichsanzeiger
einrücken lassen. Die Vorzugsaktien, 10.000 Stück
zu 10.000 M., gewährt der Beschluß der
Generalversammlung über die Befreiung des Auf-
sichtsrats, Änderungen des Gesellschaftsvertrags
oder Auflösung der Gesellschaft das fünfte
Stimmrecht der Stammaktien vom gleichen Nenn-
betrag, am Reingewinn sind die Inhaber der
Vorzugsaktien nur bis zu 8% beteiligt. 10675
Amtsgericht Halle, den 23. Februar 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen
worden:

1. auf Blatt 682 die Firma Lindlage
& Stinner in Halle/Saale. Gesellschafter sind die
Kaufleute Hans Theodor Lindlage und Karl Hein-
rich Walter Stinner, beide in Halle/Saale. Die
Gesellschaft ist am 1. Januar 1923 errichtet. An-
gegebener Geschäftszweig: Fabrikation und Ver-
trieb von elektrischen Apparaten, insbesondere
elektrischer Heizöfen;

2. auf Blatt 683, die Firma Bogl. Metall-
schlund- und Armaturenfabrik Robert & Co. in
Halle/Saale. Der Kaufmann Robert Bogl. in
Halle/Saale ist Inhaber. Die Gesellschaft ist mit der
Firma auf eine Gesellschaft mit beschränkter
Haftung übertragen. 10676
Amtsgericht Halle/Saale, den 24. Februar 1923.

Im Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 613, die Firma Julius Zahn
in Freiberg. Der Kaufmann Julius Theodor
Zahn in Freiberg ist als Inhaber ausgeschieden.
Emma Auguste verm. Zahn geb. Hofke in Frei-
berg ist Inhaberin;

2. auf Blatt 1325, die unter der Firma Erler
& Schmidt in Freiberg neuerrichtete offene Handels-
gesellschaft. Gesellschafter sind die Kaufleute Karl
Erlich Erler in Gomboldt und Franz Otto Schmidt
in Freiberg. Die Gesellschaft ist am 1. Juli 1922
errichtet worden. 10654
Amtsgericht Freiberg, den 26. Februar 1923.

Auf Blatt 539 des Handelsregisters ist heute
die Firma E. Nikolaus Gornitz senior in Nobe-
denz und der Kaufmann Selbster Nikolaus Gornitz,
beide in Nobe denz, eingetragen worden. Angegebener
Geschäftszweig: Kaufmännisches Lager- und Kom-
missionsgeschäft. Geschäftslokal: Leipziger Str. 112.
Amtsgericht Leipzig, A. III, 24. Febr. 1923.

Auf Blatt 5505 des Handelsregisters, betr. die
Aktiengesellschaft unter der Firma Chemische Fabrik
Gutlich in Leipzig in Leipzig, ist heute ein-
getragen worden: Die Generalversammlung vom 28.
Dezember 1922 hat die Erhöhung des Grundkapitals
um neun Millionen Mark, in neuntausend Aktien
zu je tausend Mark zerfallend, mit einhundert
achtundachtzig Stimmen beschlossen. Die Erhöhung ist
erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 21. Februar
1901 ist durch den gleichen Beschluß laut Notariats-
urkunde vom 28. Dezember 1922 in § 4 abge-
ändert worden. Weiter wird bekanntgegeben: Die
neuen Aktien laufen auf den Inhaber und werden
zum Kurse von 100% ausgegeben. 10664
Amtsgericht Leipzig, A. III, 24. Febr. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen
worden:

1. auf Blatt 21895 die Firma E. Niehl & Co.
in Leipzig (Hauptstr. 16). Gesellschafter sind der Ber-
echnungsbevollmächtigte Emil August Niehl und der
Kaufmann Erich Müller, beide in Leipzig. Die
Gesellschaft ist am 1. Februar 1923 errichtet. Pro-
kura ist dem Kaufmann Oscar Carl Runge in
Leipzig erteilt. (Angegebener Geschäftszweig: Ver-
mittlung von Versicherungsgeschäften aller Art);

2. auf Blatt 21896 die Firma Erich Wegner
in Leipzig (Hauptstr. 1). Der Kaufmann Erich Wegner
in Leipzig ist Inhaber. (Angegebener Geschäfts-
zweig: Betrieb eines Handels- und Fabrikations-
geschäfts für Bewusstseinsbildung);

3. auf Blatt 21897 die Firma Dr. F. Hiller &
Co. in Leipzig (Erdstr. 33). Gesellschafter sind Dr.
Karl Friedrich Wilhelm Hiller in Leipzig, als per-
sönlich haftender Gesellschafter und 1 Kommanditist.
Die Gesellschaft ist am 1. Februar 1923 errichtet.
(Angegebener Geschäftszweig: Großhandel mit In-
dustriebedarfsmitteln);

4. auf Blatt 21898 die Firma Hotel & Weisse
in Leipzig (Erdstr. 1). Gesellschafter sind die Kaufleute Anton Kiesel
und Otto Franz Weisse, beide in Leipzig. Die Gesell-
schaft ist am 2. Januar 1923 errichtet. (Ange-
gebener Geschäftszweig: Großhandel mit Tafelglas
und Ritz);

5. auf Blatt 21899 die Firma Emil H. Reinder
in Leipzig (Schönefeld, Erdstr. 50). Der Kauf-
mann Emil Arno Reinder in Leipzig ist Inhaber.
(Angegebener Geschäftszweig: Betrieb einer Buch-
handlung mit technischen Büchern);

6. auf Blatt 21900 die Firma Hans Hoffmann
in Leipzig (Markt 13). Der Kaufmann Hans
Hoffmann in Leipzig ist Inhaber. (Angegebener
Geschäftszweig: Handel mit Textilwaren und Bewus-
tseinsbildung);

7. auf Blatt 21901 die Firma Alfred Hoff-
mann in Leipzig (Marktgraben 10). Der Kauf-
mann Alfred Hermann Carl Hoffmann in Leipzig
ist Inhaber. (Angegebener Geschäftszweig: Betrieb
einer Tuchhandlung);

8. auf Blatt 228, betr. die Firma G. Haessel,
Berlag in Leipzig: Prokura ist dem Buchhändler
Otto August Frey erteilt in Leipzig erteilt;

9. auf Blatt 4672, betr. die Firma Albert
Lieding in Leipzig: Oskar Rudolph Albert Lieding
ist — infolge Ablebens — als Inhaber ausge-
schieden. Inhaber sind seine in ungeteilter Erben-
gemeinschaft lebenden Erben: seine Witwe Anna
Maria Elisabeth Lieding geb. Wöhrdt und seine
Kinder, der Kaufmann Johannes Edgar Lieding
und minderjährige Kurt Alfred Lieding, sämtlich
in Leipzig;

10. auf Blatt 9801, betr. die Firma Chr.
Hener in Leipzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst.
Franz Heinrich Christian Hener ist als Gesellschafter
ausgeschieden. Franz Christian Hener führt
das Geschäft und die Firma als Alleinhaber fort;

11. auf Blatt 19073, betr. die Firma Heuschel
& Co. in Leipzig: Zwei Kommanditisten sind aus-
geschieden;

12. auf Blatt 20158, betr. die Firma Hölzel,
Wehnert & Co. in Leipzig: Franz Otto Schindler
ist als Gesellschafter ausgeschieden. In die Gesell-
schaft sind 2 Kommanditisten eingetreten. Prokura
ist dem Kaufmann Rudolf Carl Meyer in Leipzig
erteilt. Er darf die Gesellschaft nur in Gemein-
schaft mit einem anderen Prokuristen vertreten. Die
Firma lautet künftig: Hölzel, Wehnert & Co.,
Kom.-Ges.;

13. auf Blatt 20294, betr. die Firma Max
Meyer in Leipzig: In das Handelsgeschäft ist der
Kaufmann Louis Paul Meyer in Leipzig eingetreten.
Die Gesellschaft ist am 1. Januar 1923 errichtet;

14. auf Blatt 21508, betr. die Firma Hermann
Koeblitz in Leipzig: Prokura ist erteilt den Kauf-
leuten Hermann Albert Koeblitz, Alfred Parfähr
und Franz Julius Göttsch, sämtlich in Leipzig.
Jeder von ihnen darf die Firma nur in Gemein-
schaft mit einem anderen Prokuristen vertreten;

15. auf Blatt 21543, betr. die Firma A. E.
Hering Gesellschaft mit beschränkter Haftung in
Leipzig: Prokura ist erteilt an a) Elisabeth Hedige
Kraus in Hamburg, b) Elise Wersch, Schaefer geb.
Schreiber in Leipzig, c) Kaufmann Julius Kraus,
ebenda. Die unter b) und c) Genannten dürfen die
Gesellschaft nur gemeinsam vertreten. 10665
Amtsgericht Leipzig, A. III, 24. Febr. 1923.

Auf Blatt 21902 des Handelsregisters ist heute
die Firma Klebereisen Aktiva Gesellschaft mit
beschränkter Haftung in Leipzig (Hotel Aktiva,
Hauptstr. 2) eingetragen und weiter folgendes
verlautbart worden: Der Gesellschaftsvertrag ist
am 1. Februar 1923 abgeschlossen worden. Gegen-
stand des Unternehmens sind der Betrieb eines
Klebereisen- und in den Räumen des Hotels Aktiva
und alle damit zusammenhängenden Handels-
geschäfte. Geschäfte, die einer besonderen behör-
dlichen Genehmigung bedürfen, sind nur nach Ein-
holung dieser Genehmigung zu tätigen. Das Stamm-
kapital beträgt fünfzehnhunderttausend Mark.
Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann
Jugo Meyer in Leipzig. Weiter wird bekannt-
gegeben: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft
erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger. 10666
Amtsgericht Leipzig, A. III, 24. Febr. 1923.

Auf Blatt 21903 des Handelsregisters ist heute
die Firma Wilhelm Staudt Kohlenhandelsge-
sellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig (Holt-
marktstr. 100 und Hildburgh. 21) ein-
getragen und weiter folgendes verlautbart worden:
Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. Januar 1923
abgeschlossen und am 3. Januar 1923 abgeändert
worden. Gegenstand des Unternehmens ist die For-
sicherung des bisher unter der Firma Wilhelm
Staudt betriebenen Kohlen- und Holzgeschäftes
sowie der Handel mit Brennmaterialien aller Art,
die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen
Unternehmungen sowie der Betrieb aller Geschäfte,
die mit dem vorstehenden Gegenstand des Unter-
nehmens in Zusammenhang stehen. Das Stamm-
kapital beträgt eine Million Mark. Die Gesellschaft
besteht nicht für die im Betriebe des in Leipzig
unter der Firma Wilhelm Staudt betriebenen Ge-
schäfts erhaltenden Verbindlichkeiten des bisherigen
Inhabers, es gehen auch nicht die in dem Betriebe
begründeten Forderungen auf sie über. Sind
mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Ge-
sellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch
einen Geschäftsführer und einen Prokuristen oder
durch zwei Prokuristen vertreten. Zum Geschäft-
sführer ist bestellt der Kohlenhändler Friedrich
Wilhelm Staudt in Leipzig. Weiter wird bekannt-
gegeben: Der Geschäftsführer Friedrich Wilhelm
Staudt, Kohlenhändler in Leipzig, leistet seine
Stammkapital in Höhe von 500.000 Mark da-
durch, daß er sämtliche Schuppen und Gebäude
sowie das gesamte bewegliche und unbewegliche
Inventar, die vorhandenen Handelsbücher, Ge-
schäftspapiere und sonstigen vorhandenen Urkunden
seiner in Leipzig-Holtmarktstr. 100 und Hildburgh.
21 betriebenen Kohlen- und Holz-
geschäfte in die Gesellschaft einbringt. Die Be-
kannmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den
Deutschen Reichsanzeiger. 10667
Amtsgericht Leipzig, A. III, 24. Febr. 1923.

Auf Blatt 21904 des Handelsregisters ist heute
die Firma Wintha, Chemische Fabrik, Aktiengesell-
schaft in Leipzig eingetragen und weiter folgendes
verlautbart worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am
18. Dezember 1922 abgeschlossen worden. Gegen-
stand des Unternehmens ist die Fabrikation und
der Vertrieb aller zur chemischen Branche gehörigen
Erzeugnisse. Der Gesellschaft ist der Erwerb von
ähnlichen Unternehmungen und die Beteiligung an
solchen sowie die Errichtung von Zweignieder-
lassungen im In- und Auslande gestattet. Das
Grundkapital beträgt acht Millionen Mark, in ach-
tausend Aktien zu je tausend Mark zerfallend.
Befehl der Vorstand aus mehreren Personen, so
wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vor-
standsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied
und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der
Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern
des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Ge-
sellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist
bestellt der Fabrikbesitzer Richard Hammer in Leipzig.
Weiter wird bekannt gegeben: Der Vorstand be-
steht je nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus
einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung
und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch
den Vorstehenden und den stellvertretenden Vor-
stehenden des Aufsichtsrates. Die Berufung der
Generalversammlung durch den Vorstand oder
Aufsichtsrat erfolgt durch einmalige Bekanntmachung
im Deutschen Reichsanzeiger. Zwischen dem Tage
der Bekanntmachung und dem Tage der Versamm-
lung, diesen nicht mitgerechnet, müssen mindestens
zwei Wochen liegen. Die öffentlichen Be-
kannmachungen der Gesellschaft erfolgen recht-
sgültig durch einmalige Veröffentlichung im
Deutschen Reichsanzeiger, soweit nicht im
Weichen oder in der Zeitung eine mehr-
malige Bekanntmachung vorgezeichnet ist. Die
Bekanntmachungen werden vom Vorstand erlassen,
soweit nicht der Beschluß ausdrücklich dem Aufsicht-
rat übertragen ist. Die Veröffentlichungen sind mit
„Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“, je nach-
dem die Veröffentlichungen von diesem oder jenem
Organ ausgehen, zu versehen. Die Angabe der
Namen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
ist nicht erforderlich. Die Aktien laufen auf den
Inhaber und werden zum Nennwert ausgegeben.

Auf Blatt 21905 des Handelsregisters ist heute
die Firma Wintha, Chemische Fabrik, Aktiengesell-
schaft in Leipzig eingetragen und weiter folgendes
verlautbart worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am
18. Dezember 1922 abgeschlossen worden. Gegen-
stand des Unternehmens ist die Fabrikation und
der Vertrieb aller zur chemischen Branche gehörigen
Erzeugnisse. Der Gesellschaft ist der Erwerb von
ähnlichen Unternehmungen und die Beteiligung an
solchen sowie die Errichtung von Zweignieder-
lassungen im In- und Auslande gestattet. Das
Grundkapital beträgt acht Millionen Mark, in ach-
tausend Aktien zu je tausend Mark zerfallend.
Befehl der Vorstand aus mehreren Personen, so
wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vor-
standsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied
und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der
Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern
des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Ge-
sellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist
bestellt der Fabrikbesitzer Richard Hammer in Leipzig.
Weiter wird bekannt gegeben: Der Vorstand be-
steht je nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus
einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung
und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch
den Vorstehenden und den stellvertretenden Vor-
stehenden des Aufsichtsrates. Die Berufung der
Generalversammlung durch den Vorstand oder
Aufsichtsrat erfolgt durch einmalige Bekanntmachung
im Deutschen Reichsanzeiger. Zwischen dem Tage
der Bekanntmachung und dem Tage der Versamm-
lung, diesen nicht mitgerechnet, müssen mindestens
zwei Wochen liegen. Die öffentlichen Be-
kannmachungen der Gesellschaft erfolgen recht-
sgültig durch einmalige Veröffentlichung im
Deutschen Reichsanzeiger, soweit nicht im
Weichen oder in der Zeitung eine mehr-
malige Bekanntmachung vorgezeichnet ist. Die
Bekanntmachungen werden vom Vorstand erlassen,
soweit nicht der Beschluß ausdrücklich dem Aufsicht-
rat übertragen ist. Die Veröffentlichungen sind mit
„Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“, je nach-
dem die Veröffentlichungen von diesem oder jenem
Organ ausgehen, zu versehen. Die Angabe der
Namen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
ist nicht erforderlich. Die Aktien laufen auf den
Inhaber und werden zum Nennwert ausgegeben.

Auf Blatt 21906 des Handelsregisters ist heute
die Firma Wintha, Chemische Fabrik, Aktiengesell-
schaft in Leipzig eingetragen und weiter folgendes
verlautbart worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am
18. Dezember 1922 abgeschlossen worden. Gegen-
stand des Unternehmens ist die Fabrikation und
der Vertrieb aller zur chemischen Branche gehörigen
Erzeugnisse. Der Gesellschaft ist der Erwerb von
ähnlichen Unternehmungen und die Beteiligung an
solchen sowie die Errichtung von Zweignieder-
lassungen im In- und Auslande gestattet. Das
Grundkapital beträgt acht Millionen Mark, in ach-
tausend Aktien zu je tausend Mark zerfallend.
Befehl der Vorstand aus mehreren Personen, so
wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vor-
standsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied
und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der
Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern
des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Ge-
sellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist
bestellt der Fabrikbesitzer Richard Hammer in Leipzig.
Weiter wird bekannt gegeben: Der Vorstand be-
steht je nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus
einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung
und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch
den Vorstehenden und den stellvertretenden Vor-
stehenden des Aufsichtsrates. Die Berufung der
Generalversammlung durch den Vorstand oder
Aufsichtsrat erfolgt durch einmalige Bekanntmachung
im Deutschen Reichsanzeiger. Zwischen dem Tage
der Bekanntmachung und dem Tage der Versamm-
lung, diesen nicht mitgerechnet, müssen mindestens
zwei Wochen liegen. Die öffentlichen Be-
kannmachungen der Gesellschaft erfolgen recht-
sgültig durch einmalige Veröffentlichung im
Deutschen Reichsanzeiger, soweit nicht im
Weichen oder in der Zeitung eine mehr-
malige Bekanntmachung vorgezeichnet ist. Die
Bekanntmachungen werden vom Vorstand erlassen,
soweit nicht der Beschluß ausdrücklich dem Aufsicht-
rat übertragen ist. Die Veröffentlichungen sind mit
„Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“, je nach-
dem die Veröffentlichungen von diesem oder jenem
Organ ausgehen, zu versehen. Die Angabe der
Namen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
ist nicht erforderlich. Die Aktien laufen auf den
Inhaber und werden zum Nennwert ausgegeben.

Auf Blatt 21907 des Handelsregisters ist heute
die Firma Wintha, Chemische Fabrik, Aktiengesell-
schaft in Leipzig eingetragen und weiter folgendes
verlautbart worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am
18. Dezember 1922 abgeschlossen worden. Gegen-
stand des Unternehmens ist die Fabrikation und
der Vertrieb aller zur chemischen Branche gehörigen
Erzeugnisse. Der Gesellschaft ist der Erwerb von
ähnlichen Unternehmungen und die Beteiligung an
solchen sowie die Errichtung von Zweignieder-
lassungen im In- und Auslande gestattet. Das
Grundkapital beträgt acht Millionen Mark, in ach-
tausend Aktien zu je tausend Mark zerfallend.
Befehl der Vorstand aus mehreren Personen, so
wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vor-
standsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied
und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der
Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern
des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Ge-
sellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist
bestellt der Fabrikbesitzer Richard Hammer in Leipzig.
Weiter wird bekannt gegeben: Der Vorstand be-
steht je nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus
einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung
und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch
den Vorstehenden und den stellvertretenden Vor-
stehenden des Aufsichtsrates. Die Berufung der
Generalversammlung durch den Vorstand oder
Aufsichtsrat erfolgt durch einmalige Bekanntmachung
im Deutschen Reichsanzeiger. Zwischen dem Tage
der Bekanntmachung und dem Tage der Versamm-
lung, diesen nicht mitgerechnet, müssen mindestens
zwei Wochen liegen. Die öffentlichen Be-
kannmachungen der Gesellschaft erfolgen recht-
sgültig durch einmalige Veröffentlichung im
Deutschen Reichsanzeiger, soweit nicht im
Weichen oder in der Zeitung eine mehr-
malige Bekanntmachung vorgezeichnet ist. Die
Bekanntmachungen werden vom Vorstand erlassen,
soweit nicht der Beschluß ausdrücklich dem Aufsicht-
rat übertragen ist. Die Veröffentlichungen sind mit
„Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“, je nach-
dem die Veröffentlichungen von diesem oder jenem
Organ ausgehen, zu versehen. Die Angabe der
Namen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
ist nicht erforderlich. Die Aktien laufen auf den
Inhaber und werden zum Nennwert ausgegeben.

Auf Blatt 21908 des Handelsregisters ist heute
die Firma Wintha, Chemische Fabrik, Aktiengesell-
schaft in Leipzig eingetragen und weiter folgendes
verlautbart worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am
18. Dezember 1922 abgeschlossen worden. Gegen-
stand des Unternehmens ist die Fabrikation und
der Vertrieb aller zur chemischen Branche gehörigen
Erzeugnisse. Der Gesellschaft ist der Erwerb von
ähnlichen Unternehmungen und die Beteiligung an
solchen sowie die Errichtung von Zweignieder-
lassungen im In- und Auslande gestattet. Das
Grundkapital beträgt acht Millionen Mark, in ach-
tausend Aktien zu je tausend Mark zerfallend.
Befehl der Vorstand aus mehreren Personen, so
wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vor-
standsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied
und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der
Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern
des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Ge-
sellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist
bestellt der Fabrikbesitzer Richard Hammer in Leipzig.
Weiter wird bekannt gegeben: Der Vorstand be-
steht je nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus
einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung
und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch
den Vorstehenden und den stellvertretenden Vor-
stehenden des Aufsichtsrates. Die Berufung der
Generalversammlung durch den Vorstand oder
Aufsichtsrat erfolgt durch einmalige Bekanntmachung
im Deutschen Reichsanzeiger. Zwischen dem Tage
der Bekanntmachung und dem Tage der Versamm-
lung, diesen nicht mitgerechnet, müssen mindestens
zwei Wochen liegen. Die öffentlichen Be-
kannmachungen der Gesellschaft erfolgen recht-
sgültig durch einmalige Veröffentlichung im
Deutschen Reichsanzeiger, soweit nicht im
Weichen oder in der Zeitung eine mehr-
malige Bekanntmachung vorgezeichnet ist. Die
Bekanntmachungen werden vom Vorstand erlassen,
soweit nicht der Beschluß ausdrücklich dem Aufsicht-
rat übertragen ist. Die Veröffentlichungen sind mit
„Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“, je nach-
dem die Veröffentlichungen von diesem oder jenem
Organ ausgehen, zu versehen. Die Angabe der
Namen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
ist nicht erforderlich. Die Aktien laufen auf den
Inhaber und werden zum Nennwert ausgegeben.

Auf Blatt 21909 des Handelsregisters ist heute
die Firma Wintha, Chemische Fabrik, Aktiengesell-
schaft in Leipzig eingetragen und weiter folgendes
verlautbart worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am
18. Dezember 1922 abgeschlossen worden. Gegen-
stand des Unternehmens ist die Fabrikation und
der Vertrieb aller zur chemischen Branche gehörigen
Erzeugnisse. Der Gesellschaft ist der Erwerb von
ähnlichen Unternehmungen und die Beteiligung an
solchen sowie die Errichtung von Zweignieder-
lassungen im In- und Auslande gestattet. Das
Grundkapital beträgt acht Millionen Mark, in ach-
tausend Aktien zu je tausend Mark zerfallend.
Befehl der Vorstand aus mehreren Personen, so
wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vor-
standsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied
und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der
Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern
des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Ge-
sellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist
bestellt der Fabrikbesitzer Richard Hammer in Leipzig.
Weiter wird bekannt gegeben: Der Vorstand be-
steht je nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus
einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung
und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch
den Vorstehenden und den stellvertretenden Vor-
stehenden des Aufsichtsrates. Die Berufung der
Generalversammlung durch den Vorstand oder
Aufsichtsrat erfolgt durch einmalige Bekanntmachung
im Deutschen Reichsanzeiger. Zwischen dem Tage
der Bekanntmachung und dem Tage der Versamm-
lung, diesen nicht mitgerechnet, müssen mindestens
zwei Wochen liegen. Die öffentlichen Be-
kannmachungen der Gesellschaft erfolgen recht-
sgültig durch einmalige Veröffentlichung im
Deutschen Reichsanzeiger, soweit nicht im
Weichen oder in der Zeitung eine mehr-
malige Bekanntmachung vorgezeichnet ist. Die
Bekanntmachungen werden vom Vorstand erlassen,
soweit nicht der Beschluß ausdrücklich dem Aufsicht-
rat übertragen ist. Die Veröffentlichungen sind mit
„Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“, je nach-
dem die Veröffentlichungen von diesem oder jenem
Organ ausgehen, zu versehen. Die Angabe der
Namen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
ist nicht erforderlich. Die Aktien laufen auf den
Inhaber und werden zum Nennwert ausgegeben.

Auf Blatt 21910 des Handelsregisters ist heute
die Firma Wintha, Chemische Fabrik, Aktiengesell-
schaft in Leipzig eingetragen und weiter folgendes
verlautbart worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am
18. Dezember 1922 abgeschlossen worden. Gegen-
stand des Unternehmens ist die Fabrikation und
der Vertrieb aller zur chemischen Branche gehörigen
Erzeugnisse. Der Gesellschaft ist der Erwerb von
ähnlichen Unternehmungen und die Beteiligung an
solchen sowie die Errichtung von Zweignieder-
lassungen im In- und Auslande gestattet. Das
Grundkapital beträgt acht Millionen Mark, in ach-
tausend Aktien zu je tausend Mark zerfallend.
Befehl der Vorstand aus mehreren Personen, so
wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vor-
standsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied
und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der
Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern
des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Ge-
sellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist
bestellt der Fabrikbesitzer Richard Hammer in Leipzig.
Weiter wird bekannt gegeben: Der Vorstand be-
steht je nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus
einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung
und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch
den Vorstehenden und den stellvertretenden Vor-
stehenden des Aufsichtsrates. Die Berufung der
Generalversammlung durch den Vorstand oder
Aufsichtsrat erfolgt durch einmalige Bekanntmachung
im Deutschen Reichsanzeiger. Zwischen dem Tage
der Bekanntmachung und dem Tage der Versamm-
lung, diesen nicht mitgerechnet, müssen mindestens
zwei Wochen liegen. Die öffentlichen Be-
kannmachungen der Gesellschaft erfolgen recht-
sgültig durch einmalige Veröffentlichung im
Deutschen Reichsanzeiger, soweit nicht im
Weichen oder in der Zeitung eine mehr-
malige Bekanntmachung vorgezeichnet ist. Die
Bekanntmachungen werden vom Vorstand erlassen,
soweit nicht der Beschluß ausdrücklich dem Aufsicht-
rat übertragen ist. Die Veröffentlichungen sind mit
„Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“, je nach-
dem die Veröffentlichungen von diesem oder jenem
Organ ausgehen, zu versehen. Die Angabe der
Namen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
ist nicht erforderlich. Die Aktien laufen auf den
Inhaber und werden zum Nennwert ausgegeben.

Auf Blatt 21911 des Handelsregisters ist heute
die Firma Wintha, Chemische Fabrik, Aktiengesell-
schaft in Leipzig eingetragen und weiter folgendes
verlautbart worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am
18. Dezember 1922 abgeschlossen worden. Gegen-
stand des Unternehmens ist die Fabrikation und
der Vertrieb aller zur chemischen Branche gehörigen
Erzeugnisse. Der Gesellschaft ist der Erwerb von
ähnlichen Unternehmungen und die Beteiligung an
solchen sowie die Errichtung von Zweignieder-
lassungen im In- und Auslande gestattet. Das
Grundkapital beträgt acht Millionen Mark, in ach-
tausend Aktien zu je tausend Mark zerfallend.
Befehl der Vorstand aus mehreren Personen, so
wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vor-
standsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied
und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der
Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern
des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Ge-
sellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist
bestellt der Fabrikbesitzer Richard Hammer in Leipzig.
Weiter wird bekannt gegeben: Der Vorstand be-
steht je nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus
einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung
und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch
den Vorstehenden und den stellvertretenden Vor-
stehenden des Aufsichtsrates. Die Berufung der
Generalversammlung durch den Vorstand oder
Aufsichtsrat erfolgt durch einmalige Bekanntmachung
im Deutschen Reichsanzeiger. Zwischen dem Tage
der Bekanntmachung und dem Tage der Versamm-
lung, diesen nicht mitgerechnet, müssen mindestens
zwei Wochen liegen. Die öffentlichen Be-
kannmachungen der Gesellschaft erfolgen recht-
sgültig durch einmalige Veröffentlichung im
Deutschen Reichsanzeiger, soweit nicht im
Weichen oder in der Zeitung eine mehr-
malige Bekanntmachung vorgezeichnet ist. Die
Bekanntmachungen werden vom Vorstand erlassen,
soweit nicht der Beschluß ausdrücklich dem Aufsicht-
rat übertragen ist. Die Veröffentlichungen sind mit
„Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“, je nach-
dem die Veröffentlichungen von diesem oder jenem
Organ ausgehen, zu versehen. Die Angabe der
Namen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
ist nicht erforderlich. Die Aktien laufen auf den
Inhaber und werden zum Nennwert ausgegeben.

Auf Blatt 21912 des Handelsregisters ist heute
die Firma Wintha, Chemische Fabrik, Aktiengesell-
schaft in Leipzig eingetragen und weiter folgendes
verlautbart worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am
18. Dezember 1922 abgeschlossen worden. Gegen-
stand des Unternehmens ist die Fabrikation und
der Vertrieb aller zur chemischen Branche gehörigen
Erzeugnisse. Der Gesellschaft ist der Erwerb von
ähnlichen Unternehmungen und die Beteiligung an
solchen sowie die Errichtung von Zweignieder-
lassungen im In- und Auslande gestattet. Das
Grundkapital beträgt acht Millionen Mark, in ach-
tausend Aktien zu je tausend Mark zerfallend.
Befehl der Vorstand aus mehreren Personen, so
wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vor-
standsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied
und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der
Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern
des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Ge-
sellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist
bestellt der Fabrikbesitzer Richard Hammer in Leipzig.
Weiter wird bekannt gegeben: Der Vorstand be-
steht je nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus
einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung
und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch
den Vorstehenden und den stellvertretenden Vor-
stehenden des Aufsichtsrates. Die Berufung der
Generalversammlung durch den Vorstand oder
Aufsichtsrat erfolgt durch einmalige Bekanntmachung
im Deutschen Reichsanzeiger. Zwischen dem Tage
der Bekanntmachung und dem Tage der Versamm-
lung, diesen nicht mitgerechnet, müssen mindestens
zwei Wochen liegen. Die öffentlichen Be-
kannmachungen der Gesellschaft erfolgen recht-
sgültig durch einmalige Veröffentlichung im
Deutschen Reichsanzeiger, soweit nicht im
Weichen oder in der Zeitung eine mehr-
malige Bekanntmachung vorgezeichnet ist. Die
Bekanntmachungen werden vom Vorstand erlassen,
soweit nicht der Beschluß ausdrücklich dem Aufsicht-
rat übertragen ist. Die Veröffentlichungen sind mit
„Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“, je nach-

Weiter wird bekanntgegeben: Die Stammaktien werden zum Kurse von 125 %...

Kantogerecht Witten, den 24. Februar 1923.

Auf Blatt 214 des Handelsregisters, die Firma Ferdinand Köhn in Grotzschdorf betr., ist heute eingetragen worden: Erwin Max Köhn ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Kantogerecht Walditz, am 21. Februar 1923.

Auf Blatt 311 des Handelsregisters, betr. die Firma Wilschbacher Spinerei und Weberei Aktien-Gesellschaft in Weischach (Schöpenhau), ist heute eingetragen worden, daß die in der Generalversammlung vom 10. Juni 1922 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 1.600.000 M., bestehend in 1.600 auf den Inhaber lautende Stammaktien über je 1.000 M. zum Kurse von 100 %, mithin auf 4.000.000 M. erfolgt ist.

Kantogerecht Jöhstadt, den 24. Februar 1923.

Auf Blatt 2192, 2286 und 2387 des Handelsregisters, die Vereinsbank Vertretung der Allgemeinen Deutschen Kreditbank in Jöhstadt, die Allgemeine Deutsche Kreditbank Zweigstelle Flörsch in Oberplanitz und Allgemeine Deutsche Kreditbank Zweigstelle Witten in Witten betr., ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 19. Dezember 1922 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 400 Millionen Mark, in 190.000 Aktien zu je 1000 Mark, 22.800 Aktien zu je 6000 Mark und 9000 Aktien zu je 10.000 Mark beschlossen, mithin auf 800 Millionen Mark, bestehend in 800 Millionen Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 20. Dezember 1899 in der Fassung vom 10. Juni 1922 ist durch den gleichen Beschluß laut Protokoll vom 19. Dezember 1922 in den §§ 4, 8, 10 und 31 abgeändert worden. Weiter wird bekanntgemacht: Die neuen Aktien lauten auf den Inhaber. 220.400 Stück sind Stammaktien, 2000 Stück sind Vorzugsaktien. Von den Stammaktien werden 300.000.000 Mark zum Nennwert und 80.000.000 Mark zum Kurse von 370 % ausgeben. Die Aufgabe der Vorzugsaktien im Betrage von 20.000.000 Mark erfolgt zum Nennwert. Die Vorzugsaktien erhalten aus dem jeweils verbleibenden Jahresgewinn vor den Stammaktien eine Dividende von bis zu 4 % nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen und bei Auflösung der Gesellschaft — nach einer 4 %igen Verzinsung der eingezahlten Beträge während der bis zur Auflösung verstrichenen Zeit des laufenden Geschäftsjahres — eine Auszahlung bis zur Höhe der geleisteten Einzahlungen, ehe auf die Stammaktien

etwas entfällt. An dem hiernach verbleibenden Vermögen der Gesellschaft haben die Vorzugsaktionäre keine Rechte mehr zu. Die Vorzugsaktionäre haben 10 faches Stimmrecht bei Beschlüssen über Änderung der Satzung, die Auflösung der Gesellschaft sowie bei Aufsichtsratswahlen. 10679 Kantogerecht Jöhstadt, den 22. Februar 1923.

In das Handelsregister ist heute auf Blatt 2522, die Firma Kammermanns-Spinnerei Silberstraße, Aktiengesellschaft in Ebersdorf betr., eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 30. Januar 1923 hat die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu achtzig Millionen Mark in bis zu 80.000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 Mark beschlossen, bestehend in 80.000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 Mark, festgesetzt. Das Grundkapital beträgt mithin 160.000.000 Mark. Die Erhöhung ist erfolgt. Weiter wird bekanntgemacht, daß die Aktien zum Kurse von 110 % ausgeben werden. 10680 Kantogerecht Jöhstadt, den 23. Februar 1923.

Der Stadtrat kündigt hiermit auf Grund der Verfügungen in Nr. 5 und 6 der Anleihepläne sämtliche noch unlaufenden Stücke der 3 %igen Anleihe der Stadtgemeinde Jöhstadt vom Jahre 1896, der 4 %igen, seit 1. Juli 1907 3 %igen Anleihe der Stadtgemeinde Jöhstadt vom Jahre 1901 und auf Grund der Bedingungen in Nr. 2 des Anleiheplans sämtliche noch unlaufenden Stücke der 4 %igen Anleihe der Stadtgemeinde Jöhstadt vom Jahre 1914 auf.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen werden hiermit aufgefordert, gegen Rückgabe der Schuldverschreibung nach Zahlung des Kapitals samt Zinsen innerhalb eines halben Jahres und bis spätestens 31. August 1923 bei der Stabskassette in Jöhstadt: - Sächsischen Bank zu Dresden - Dresdener Bank in Dresden - Commerz- und Privatbank in Hamburg - Oberlausitzer Bank, Abteilung der Allgemeinen Deutschen Kreditbank in Jöhstadt - Wehrhader Arnold in Dresden in Empfang zu nehmen. 10683 Eine Verzinsung über den 31. August 1923 hinaus findet nicht statt. Jöhstadt, 28. Februar 1923. Der Stadtrat.

ebenfalls 4000 M. monatlich. Im übrigen — abgesehen von diesen regelmäßigen Änderungen — ist der Arbeitgeber nach wie vor an die Eintragungen, die von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt auf dem Steuerbuch hinsichtlich der Zahl der bei dem einzelnen Arbeitnehmer zu berücksichtigenden Familienangehörigen gemacht sind, gebunden.

Jahrgeldverhaltung im Eisenbahnverkehr.

Von der Reichsbahndirektion Dresden wird uns geschrieben: Im Gegensatz zu den früheren Tarifverhältnissen ist bei den letzten beiden Erhöhungen der Personentarife die vierjährige Geltungsdauer auch für die an den letzten Tagen im alten Monat gültigen Fahrkarten beibehalten worden. Das Publikum hat von dieser Berechtigung weitgehend Gebrauch gemacht. Leider haben sich hierbei auch Unzulänglichkeiten ergeben, indem eine große Zahl von Personen Fahrkarten zum billigen Satze gekauft haben, ohne einen zwingenden Grund zur Reise innerhalb der nächsten Tage zu haben. Sie sind dann von der Reise zurückgetreten und haben die Fahrkarten zur Erstattung des Fahrgeldes der Eisenbahnverwaltung eingereicht. Durch diese massenhaften Erstattungsanträge ist den Reichsbahnen eine nicht unbedeutende Mehrarbeit erwachsen. In manchen Städten sind sogar Bahnstationen gemacht worden, die darauf schließen lassen, daß ein unzureichendes Zwischenhändler mit Fahrkarten getrieben worden ist. Die Reichsbahndirektion Dresden sieht sich deshalb veranlaßt, solchen Unzulänglichkeiten in Zukunft vorzubeugen. Bisher wurde für Fahrkarten, die der Reisende nicht benutzte, billiger als halber das Fahrgeld erstatet. Bei künftigen Tarifverhältnissen sieht die Reichsbahndirektion von dieser Erstattung vorzulegen, die an einem der beiden letzten Tage vor der Erhöhung zum billigen Satze gekauft, aber nicht benutzt worden sind. Nur in den Fällen, in denen die Eisenbahnverwaltung zur Erstattung des Fahrgeldes verpflichtet ist, wird dieses vollständig nur dann, wenn ein Fahrgast z. B. wegen Überfüllung des Zuges von der Fahrt zurücktreten mußte oder wenn infolge Zugverzögerung oder bei Ausfall von Wagen der Anschluß an einen anderen Zug verweigert worden ist. Die Eisenbahntarifen handeln daher in ihrem eigenen Interesse, bei Fahrgeldverhältnissen vom Kauf einer Fahrkarte nach dem alten Tarif abzugehen, wenn sie nicht früher sind, die Reise auch wirklich ausführen zu können, da sie andernfalls das gezahlte Fahrgeld einbüßen würden.

Postschekverkehr.

Die Nachrichtenstelle der Oberpostdirektion Dresden teilt mit: Im Postschekverkehr mit Wirkung vom 1. März folgende Änderungen ein: 1. Der Betrag der Stammeinlage wird auf 1000 M. erhöht. 2. Die Einzahlungen mit Zahlfakt, die Überweisungen und die Rückzahlungen durch Postschek müssen auf volle Mark lauten. Im März werden noch Fernüberträge zugelassen, wenn sie zur Rundung des Postschekguthabens auf volle Mark dienen. 3. Der Empfänger hat die Zahlfactengebühr der zu entrichten. 4. Sammelaufträge werden nur noch zugelassen, wenn die Zahl der Empfänger mindestens 10 beträgt. 5. Die Weisungen werden für einen Postschek auf 100000 M. für telegraphische Zahlarten, Überweisungen und Zahlungsanweisungen auf 200000 M. erhöht.

Schlafwagenverkehr.

Vom 1. März d. J. ab werden die Tarifpreise für die Schlafwagen im Reichsbahnverkehr wie folgt erhöht: 1. Klasse 30000 M., 2. Klasse 15000 M., 3. Klasse 6000 M. Die Bormerkgebühren betragen 5 Proz. der genannten Sätze. Die bisher besonders erhobenen hohen Fahrpreiszuschläge sind in die Tarifpreise bereits eingerechnet.

Schülerferienkarten.

Um Studierenden und Schülern die Möglichkeit zu geben, noch zu den bis zum 28. Februar gültigen niedrigeren Fahrpreisen in die einzelnen Hochschulen und Schulen bevorstehenden Semester- und Osterferien zu fahren, ist ausnahmsweise angeordnet worden, daß Schülerferienkarten ohne Rücksicht auf den Tag des Semesters- oder Schlußjahres bereits am 28. Februar auszugeben werden. Da die am 28. Februar zum jetzigen Fahrpreise gelösten Fahrkarten ihre vierjährige Gültigkeit behalten, können Studierende und Schüler also bis zum 3. März noch die billigeren Fahrpreise ausnutzen. Mit dem am 28. Februar gelösten Fahrkarten muß die Heimreise aber bis zum 3. März beendet sein. Für alle Studierenden und Schüler, welche die Heimreise nicht in der Zeit vom 28. Februar bis 3. März ausführen, verbleibt es bei der Tarifbestimmung, daß die Schülerferienkarten nur drei Tage vor bis drei Tage nach dem Semester- oder Schlußjahr auszugeben werden.

Sächsischer Gemeindebeamtenbund.

Unter dem Vorsitz des Stadtdirektors Stadtverordneten Dertel fand die diesjährige Hauptversammlung der Ortsgruppe Dresden statt. Der Jahresbericht zeigt die rege Tätigkeit des Vorstandes im vergangenen Geschäftsjahr; die Mitgliederzahl ist um 400 auf 6400 angewachsen, die auf 25 Fachgruppen der Ort- und Bezirksgruppen des Bundes verteilt sind. Der Sächsische Gemeindebeamtenbund wurde ersucht, auf eine Befreiung des Beamtensteuergesetzes hinzuwirken. Der Rat wurde ersucht, die früheren Beschlüsse über die Tilgung von Disziplinstrafen usw. zu revidieren. Die mit dem Rat bez. der Ortsgruppenleiterkonferenz gefassten Beschlüsse wegen der beabsichtigten Entlassung von 400 Dienstbeamten haben ein befriedigendes Ergebnis gehabt. Weiter wurde beim Rat dahin gewirkt, daß die eingemieteten Beamten hinsichtlich der Befreiung ihres Befreiungsdienstalters nicht ungünstiger behandelt werden sollen als die alte. Desweiteren Beamten. Von dem Vermögen des aufgelassenen Bezirks sächsischer Beamten sind der Ortsgruppe 20000 M. zur Unterhaltung bedürftiger Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen zugewandt. Die Ausführungen des Vorsitzenden schloßen mit der Mahnung zur Einigkeit. — Referent: Herrmann einige Wahlen vorgenommen. Zum Schluß kamen innere Vereinsangelegenheiten zur Erörterung.

Mittags. Zum drittenmal wird das Stadtparlament die Wahl eines Stadtratspräsidenten vornehmen müssen, da der zum Nachfolger Dr. Ungelitz als Bürgermeister gewählte Stadtrat Dr. Hofmann-Lindach die Wahl abgelehnt hat und der abdam gemählte hiesige sozialdemokratische Schulrat Dr. Zimmermann von der Kreisparlamentarierwahl Jöhstadt nicht befreit werden ist, weil nach dem Gesetz der Bürgermeister Jurist sein muß. Marktwirtschaften. Die sächsischen Kollegien haben die Anstellung eines besoldeten Stadtrates beschlossen. Eintragung wurde dazu der hiesige Stadtdirektor Herrmann gemeldet.

Aus Sachsen.

Vom Steuerabzug frei.

Mit Rücksicht auf die Steigerung der Löhne und die Erhöhung der Lebenshaltungskosten ist bei der in diesen Tagen vorgenommenen Steuerregelung der Lohnabzüge, die an sich erst am 1. März in Kraft tritt, vorgesehen worden, daß im Monat Februar für die letzten sechs wochen Arbeitsabzüge ein Steuerabzug unterbleiben soll. Als volle Arbeitswoche gelten die Tage, an denen der Arbeitnehmer während der noch dem Tarifvertrag oder den sonstigen Vereinbarungen bestimmten Zeitdauer arbeitet. Hiernach nicht anders bestimmt, so bleibt der Arbeiter in, der auf 48 Arbeitsstunden entfällt, vom Steuerabzug frei. Für eine grundbesitzliche Steuerabzug von dem Arbeitslohn, der für die am 22., 23., 24., 26., 27. und 28. Februar 1923 geleistete Arbeit

gezahlt wird, nicht fällt. Erfolgt die Lohnzahlung nach Lohnwochen, so ist der Steuerabzug von dem Arbeitslohn nicht vorzunehmen, der auf die letzte in Monat Februar 1923 beginnende Lohnwoche entfällt. Bei monatlicher Entlohnung bleibt ein Viertel des nächsten zur Auszahlung gelangenden Monatslohns, bei vierteljährlicher Entlohnung ein Viertel des nächsten zur Auszahlung gelangenden Vierteljahreslohns vom Steuerabzug frei. Das Nähere ist demnach bei den Finanzämtern zu erfahren. Außerdem sind vom 1. März 1923 ab die beim Steuerabzug zu berücksichtigenden Ermäßigungen gegenüber den jetzt geltenden Sätzen vermindert worden. Daher beträgt die Ermäßigungen für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau von diesem Zeitpunkt ab monatlich je 600 M., für jedes zur Haushaltsführung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitslohn oder jedes nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitslohn 4000 M. monatlich und zur Abgeltung der Werbungskosten und sonstigen Abzüge

Niejsche im Urteil der Masse.

Von Max Adler.

Die Wege sind verschieden — das Ziel ist dasselbe: Erhebung der Persönlichkeit über das Niveaumittel; nur daß Niejsche die Ungleichheit der Individuen als unmittelbares Ziel verkündet, während der Massenwille die Gleichheit als Voraussetzung für die schließlich doch unumgängliche individuelle Ungleichheit fordert. Für jeden Einzelnen aus der Masse wird die Möglichkeit erhöhter Lebensformen erstrebt — Niejsche kämpft für das Recht der Massen. Hier wie dort wird ein individueller Imperativismus, eine heftige Reaktion gegen jeglichen Versuch einer Harmonisierung sozialer Gegenwärtigkeiten zum inneren Mittelpunkt im Willen und Handeln. So kommt es, daß die zahllose aller Philosophen ein überaus vielfältiges Echo in der Masse findet. Sie, die ihren Verkünder Zarathustra sprechen läßt: „Ich bin ein Gesetz nur für die Massen, ich bin kein Gesetz für die“, wurde von der Masse — in der Theorie und in der Lebenspraxis — längst angenommen. Es hat in Wahrheit noch niemals so viele Menschen gegeben, die den werdenden „Gott“, den kommenden Übermenschen in sich wachsen lassen oder mindestens — zu überwachen hatten. Niejsche, der Lebensentstrebende, der zu einem bitteren Höhenstand als verurteilte Anstalts, und der aus dem Entzwei einer lebensvollen Selbstorganisation seit Jahrhunderten herausgerissene Arbeiter, der, von Beherrschern des Werkzeuges zum Massenbesitzer herabgestiegen, die erdrückende Fremdbestimmung der auf ihn lastenden Materie durch ein Übermaß von Innensinn zu kompensieren sucht: sie teilen im Grunde ein und dasselbe Gefühl.

Gelegentlich einer Vortragsveranstaltung über die sozialpsychologische Seite des modernen Großbetriebs und über psychologische Wirkungen auf die Arbeiterklasse fand Max Adler — bei der Durchforschung der von den Arbeitern besonders bevorzugten Literatur —, daß ein immerhin beachtlicher Teil sich mit Niejsches „Also sprach Zarathustra“ beschäftigt hatte. Es ergab sich nun von selbst die Forderung, diese geistig Angefallenen, die in ihrem Angebotsbetriebe, bei aller Anlehnung an fremde Form, doch in eigenem Empfinden aufstehen, über ihren Weg

zu Niejsche und über ihr Verhältnis zu seiner Philosophie sich auszusprechen zu lassen. Da ist ein Entschlossener und feuchter Pufferer, der, außer „Jenseits von Gut und Böse“ und „Also sprach Zarathustra“, auch „Falschheit und ihre Formensprache“ über Niejsche, gelesen hat. Er schreibt: „Wer Niejsche verstehen kann, hat schon eine Grundlage dazu in sich.“ Und was er über Niejsche zu sagen hat, spricht in der Tat von einem Versehen, das im Willen wurzelt. Ihn treibt der gleiche Titanendrang des Reinens nach Weltbeherrschung und Selbstapotheose, wenn er etwa in einer Paraphrase über das Kapitel „Von der schenkenden Tugend“ mit ekstatischer Jandubst bekennend: „Ich bin täglich gefolgt, das tief empfundene Ziel, von Menschen zu helfen und stark, wissenhaft zu werden, zu erreichen. Taglich dabei kein gehen muß, ist mir endlich eine solche Gewissheit geworden, daß ich noch schwach und unglücklich bin, werde ich immer mehr ein.“ „Jeder, wer Niejsche“ ruft er auf; „sei ein Jeder eine hohe schreckliche Größe, die die Menschen zur Aufschauung zwingt, aber nicht leidet werden darf. Sie soll einem gebenedeten Element gleichen, das seine Kraft ausstrahlt und wahren läßt.“ „Tugend“ will er durch „Matur“ ersetzt wissen, ursprüngliche Wahrheit, allgemein gültiges Recht der Persönlichkeit gilt ihm mit Niejsche als unangenehm.

Ein Weber findet, Niejsche nur recht daran, gegen den Unfug der Gleichmacherei zu Felde zu ziehen, „weil ja doch kein Mensch im Grunde davon glaubt“. Auch er trägt in sich die Forderung auf den „höheren“ Menschen. Was ihm am Sozialismus wertvoll und wesentlich erscheint, ist nicht so sehr sein Kampf gegen die Ungleichheit des Menschens als vielmehr die aus einem Sieg in diesem Kampfe hervorgehende Möglichkeit, die Ungleichheit als idealtischer und geistiger Veranlagung wieder in ihr ursprüngliches Recht einzufügen. Sozialismus ist ihm Weg und Stufe zum höchsten Menschheitsideal.

Und noch weiter geht ein Arbeiterphilosoph, der zu der Überzeugung kommt: „Der Übermensch oder vielmehr die Verkörperung eines großen geistigen Menschen ist das Endziel, was aufzudenken und auszuführen ist.“ Dem Übermenschen sei die Wissen zugewandt, der Reichtum einer neuen Kultur zu werden, der Welt eher neuen

Menschen auf einem neuen Erdteil. Der Mensch, auf den die Juden warten, sei kein anderer als — der Übermensch.

Zu der Erklärung, wie er zu Niejsche kam, gibt er ein Zitat: „Ich bin ein verdochter Krüppel — eine leibliche Autobiographie. Aus drangvollen Jugendjahren erwacht ihm ein verzweifelter Eusebius nach Trost und Halt: er findet beides in dem über-ich-Demokratie-wollenen Zarathustra. In seine lebensverlehnende Tiefe dringt ein reiner glühender Ruf, der ihn aus der Zufallschwärze der Zeitlichkeit und des materiellen Eines läßt misgaden heißt: „Richt woher ihr kommt, mache über euch eure Ehre, sondern wohin ihr geht!“ ... Verblüht, in gramlosen Stunden des Trübsandes empfindet er die einseitigen seelischen Kräfte, die er sich auf seinen geistigen Höhenflügen erträgt, mehr als Neid denn als Eigentum, mehr als farbige Kräfte, mit denen er sein physisches Dasein zu verbeden sucht. „Ich hatte noch viel littere Stunden“, schreibt er, „in denen ich mich verweilt gegen die aufzuzwingene Entlohnung zu wehren suchte, — vergehend: mein Richter schlug mich nieder ... und drängte mich wieder auf das rein Geistige. Trotzdem hatte ich immer wieder Reaktionen dagegen durchzumachen, denn nicht entschlossen, sondern verzweifelt entsagte ich den Grundrissen der Welt ...“ Da schloß Zarathustra Geistes auf sein Ohr: „Der Mensch ist etwas, das überwinden werden soll!“ — So lernt er über sich hinwegzusehen. Er fühlt: Unbegreifbares ist an ihm, ein Bestenstreben — sein Wille ... über keine Handhabe- und Kräfte soll zum Niederkommen der höheren Menschen herangezogen werden. Die Solidarität der Massen wird den „Übermenschen“ — das größte Unheil, das er sich denken kann — vom Thron reißen.

Niejsches Grundmotiv: die sich selbst bestimmende Persönlichkeit bis auf die Stufe des Göttlichen hinaufzuführen, findet ein Bergarbeiter überaus berechtigt, aber seine Gesamtüberzeugungen scheitern, nach der Ansicht des Kritikers, an der Betrachtung des Tierlebens. „Ihm ist der Ameisenhaufen ein drängendes, überaus Ehrlich. Napoleons Sturm und Niejsches geistiges Ende seien die Metastase einer allgemeingültigen Absonderung vom menschlich Erreichbaren.“ Galt die Erhebung der Massen aus der Formlosigkeit ihres Geistes für den Worten des Niejsche-

menschen heraus. Auf der gleichen Linie verläßt die Argumentation eines niejschegeheißenen Berliner Werkzeugbauers. In jedem Körper ist das Band der Zukunft feste ein Stück Niejsche. Im Jahrhundert sei und Niejsche voraus: er gehe sogar noch viel weiter als Marx. Das große Wagnis des Übermenschen müsse uns Religion und heiliges Gelübnis sein.

Nur ganz wenige dieser proletarischen Niejscheleser kommen zu einem abgrenzenden Urteil, und auch sie bekennen, von Niejsche keine empfangen zu haben. Unbekannt von den lodenden Möglichkeiten eines innerlich triumphierenden Oberretterthos, bleiben sie mit Bewußtsein der Krise treu. Ein Spinner meint, Niejsche habe für den Verderben der Menschheit nur Spott und Hohn übrig, er verzeihe aber, daß die Herde noch ohne den Übermenschen, dieser aber nicht ohne die Masse existieren könne. Ein Buchbinder findet den „Zarathustra“ mit all seinen dichterischen Schönschätzen an positiven Gedanken und jeder sozial. Einsicht dar. Und ein philosophischer Ausreißer warnt die „höheren Menschen“, die das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Leben verloren haben, vor der Rache des Weltwills: „Wißt ihr Euch denn nicht, daß Euer Wissen nur zu mangelhaft war, da ihr die liebenden Geister zum Wesen nicht in das Große zu übertrugen wußtet? Oder glaubt ihr wirklich, daß, wenn der Welt aller Stoff des Weltalls sich in ein ne geschmiedes Flammener auflösen sollte ... Ihr Euch dann als Sonnenkörper hoch über diese Wälder erheben könnten? — Dann irrt ihr Euch! Denn: im ewigen Willen ist alles Eins ...“

Keine Kritik ist härter als ihr schwächstes Glied. Diese Menschen der Masse wuzgen mit verteiltem Empfinden in der Überzeugung von der Unlösbarkeit aller gesellschaftlichen Zusammenhänge und stellen so den Kontakt mit den Menschen der größten Epochenzeit her. So ist nun in gewaltigem Bewegungsaustausch die höchste Höhe zu erstiegen gebunden oder die Abstiegsweg zu ihren Häupten kritisch abzuweisen: sie triffen am Ende doch nur Arbeit des Übermenschen und Wanders. So ergibt sich die paradoxe Tatsache, daß die zentrifugale oder Philosophen schließlich auf den verlassenen Kern hinfallen und stehend zurückbleiben.

